

**Zeitschrift:** Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Herausgeber:** Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 12 (1932)

**Artikel:** Geschichte des Stipendiatenwesens in Schaffhausen

**Autor:** Lang, R.

**Kapitel:** VIII: Heimberufung und Schlußprüfung der Stipendiaten

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840962>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ihre Mühewaltung 10 fl. aus dem Stipendiatenamt. Disputationen, und zwar wöchentlich jeden Dienstag abzuhalten, wurden selbstverständlich auch in den Lehrplan des gerade damals eingerichteten Collegium humanitatis aufgenommen. Beiläufig mag noch erwähnt werden, daß man von Hans Jakob Jezler, der das Examen ziemlich mediocriter bestand, verlangte, er solle etwas in lingua Latina carmine oder prosa schreiben, „welches zwar nach solchen examinibus nitt bräuchig gewesen,“ bemerkt der Protokollführer, „er auch nitt prästirn würd.“ Zu diesem Zweck wurde ihm ein Thema gegeben.<sup>1)</sup> „Hatt nie kein disputationem publicam gehalten noch alhero überschickt.“ Etwas früher schon war den vier von Zürich berufenen Stipendiaten Wüscher, Höscheller, Pfister und Ott nach der Prüfung auferlegt worden, ein Thema, „es seye von gleicher oder ungleicher materi, ligata et prosa oratione, latine et græce zu tractirn.“<sup>2)</sup>

---

### VIII. Heimberufung und Schlußprüfung der Stipendiaten.

Bevor sie ihre praktische Tätigkeit in Kirche und Schule beginnen durften, hatten die studiosi theologiæ eine Schlußprüfung in Schaffhausen vor dem Schulrat zu bestehen. Es dauerte geraume Zeit, bis sich ein bestimmtes Verfahren bei dieser Schlußprüfung herausgebildet hatte. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verfuhr man noch etwas schwankend und unentschieden. Immerhin kannte man ein Examen auch damals schon. Hiefür einige Belege: 1554 „habend sich die schülherren erkendt, daß Helias Murbach von Marpurg durch unsere franckfortische koufflüt hiehar berüft werde, der meinung, ine ze predigen zü verordnen.“<sup>3)</sup> Im gleichen Jahre findet sich im Protokoll, das sich bescheiden Schuolherrenbuechlin nennt, die weitere Notiz: „Helias Murbach hat seinen abscheid von Marpurg guot gebracht und den schülherren zeigt. Ist

---

<sup>1)</sup> SP 17. Juli 1649. — <sup>2)</sup> SP 10. April 1649. — <sup>3)</sup> SP 25. Aug. 1554.

erkendt, daß er uff donstag nächstkünftig examiniert werde.“<sup>1)</sup> Zu Pfingsten 1555 wurde beschlossen: „Demnach sollend beschickt werden Esaias Sytz und Johan Root und examiniert, und welcher der geschicktest erfunden, [soll] zu einem diacono uffgenommen werden.“ Die beiden wurden am 3. Juli examiniert, Sytz mußte am Samstag darauf im Münster predigen und Root gleichen Tags die Frühpredigt in der Schule halten. Sytz wurde am 1. August als Diakon angenommen, Root aber zu weiteren Studien nach Straßburg geschickt. In ähnlicher Weise wurde 1559 Jerg Gremlin von Zürich berufen und, als er im Examen wohl bestand, zum Diakon ernannt.<sup>2)</sup> Anno 1562 wurden die vier Stipendiaten Schaltenbrand, Syber, Habicht und Gysel, die von Wittenberg zurückgekehrt waren, vorgeladen und geprüft, da man einen Lehrer für die dritte Klasse des Gymnasiums brauchte.<sup>3)</sup> Zimpert Habicht wurde erkoren und die drei andern nach Zürich geschickt.

Wenn ein Stipendiat ausstudiert hatte und man in Schaffhausen noch keine Verwendung für ihn hatte, so erhielt er entweder Weisung, noch länger in der Fremde zu bleiben und auf einen Dienst zu warten, so 1572 Werner Bigel in Zürich<sup>4)</sup>, oder auswärts eine Stelle anzunehmen, z. B. 1563 Oschwald und Biedermann<sup>5)</sup>, „doch mit dem vorbhalt, daß ire studia dadurch nit ghindert und [sy], wan sy bschickt, rechtschaffen erfunden werdindt“; ferner 1568 Bartholomäus Stülz zu Heidelberg.<sup>6)</sup> Nur durfte er dies nicht auf eigene Faust tun, wie 1572 Samuel Ammann in Straßburg, der deshalb in Ungnade fiel, und dem das Stipendium entzogen wurde.<sup>7)</sup> Im Jahre 1587 wird festgestellt, daß Hans Conrad Störs bestimmte Jahre verstrichen seien. Trotzdem erhielt er sein Stipendium noch ein weiteres halbes Jahr, soll aber unterdessen in Straßburg um eine Stelle werben.<sup>8)</sup> Ebenso erhielt Bartholomäus Schenkel, der zu Heidelberg studierte, 1591 Erlaubnis, in der Pfalz eine Stelle anzunehmen und sich für acht Jahre zu verpflichten.<sup>9)</sup> Die Weisung, eine Stelle in der Fremde zu suchen, erfolgte einmal 1575/76 auch als Strafe dafür, daß ein Stipendiat,

<sup>1)</sup> SP 4. Okt. 1554. — <sup>2)</sup> SP 28. Febr. und 7. April 1559.

<sup>3)</sup> SP 5. März 1562. — <sup>4)</sup> SP 21. Febr. 1572. — <sup>5)</sup> SP 19. Juni 1563.

<sup>6)</sup> SP 3. Juli 1568. — <sup>7)</sup> SP 24. Okt. 1572. — <sup>8)</sup> SP 6. Dez. 1587.

<sup>9)</sup> SP 25. Nov. 1591.

Magister Heinrich Blank, sich ohne Erlaubnis des Schulrates verheiratet hatte.<sup>1)</sup> Sebastian Grübel wurde 1590 aus Gnaden zugelassen, „aine condition an frömbden ortten zu haben. Doch whann er über kurz oder lang allher zu kilchen- oder schuldiensten erfordert würt, soll er uff erfordern schuldig und gewertig sin.“<sup>2)</sup> Als 1597 der in Heidelberg studierende Hans Jakob Klother „under hertzog Hannsen zu Zweybrückken zum ministerio underkam,“ also eine Stelle erhielt, lieh man ihm zum Aufzug 30 fl. zwei Jahre lang zum üblichen Zins aus dem Paradieser Amt.<sup>3)</sup> Helyas Murbach der Jüngere und Hanns Walzhuter bestanden 1591 das Examen schlecht, indem sie „ghar wenig respondiren khunden, also daß min herren ain groß mißfallen daran haben.“<sup>4)</sup> Sie wurden zu fleißigem Studium nach Basel geschickt. Ohne Examen scheint 1594 Samuel Ulmer von Heidelberg berufen und für die Pfarrei Dägerlen vorgeschlagen worden zu sein<sup>5)</sup>), und als in demselben Jahre Schultheiß und Rat zu Dießenhofen einen andern Diakon und Schulmeister an Medardus Oschwalds Stelle erbaten, bestimmte der Schulrat hiezu Hans Conrad Koch, der noch in Leyden studierte. Er erhielt ein Empfehlungsschreiben für Dießenhofen. Beiden, Ulmer und Koch, wurde geschrieben, „daß sy sich uffs fürderlichst alhar verfüegindt und sich ufferlegten vocationibus gepürlich underziehend.“ Koch mußte vor den Scholarchen eine lateinische Deklamation und zwei oder drei Predigten im Münster oder auf der Landschaft halten.<sup>6)</sup>

Der Uebergang zu einer festen Examenordnung wurde angebahnt durch einen Schulratsbeschuß vom 21. Dezember 1597, der also lautete: „Und ist myner gnedigen herren ainhellige meinung und erkandtnus, daß, wan ein alumnus alhar zum ministerio oder schuldiensten berüeft würde oder sonst für sich selbs alhar kompt, derselbig alsdan examiniert und keiner unexaminiert nit gefürdert werden solle.“ Demgemäß wurde 1601 Hans Wilhelm Ackermann hieher berufen, um die Kirche Dägerlen zu versehen, und zwar soll er nach altem löblichem Gebrauch am Tage nach seiner Ankunft

---

<sup>1)</sup> SP 11. Mai 1575 und 17. Mai 1576. — <sup>2)</sup> SP 22. Sept. 1590.

<sup>3)</sup> SP 13. Okt. 1597. — <sup>4)</sup> SP 18. Nov. 1591. — <sup>5)</sup> SP 26. Nov. 1594.

<sup>6)</sup> SP 12. April 1595.

in der Theologie examiniert werden durch Herrn Hans Conrad Koch, den lateinischen Schulmeister, in Gegenwart der übrigen Scholarchen. Nachdem er im Münster eine Probepredigt gehalten, wurde er den Herren zu Zürich präsentiert und durfte das Stipendium weiter beziehen.<sup>1)</sup>

Eine Zeitlang scheint nur eine mündliche Prüfung abgenommen worden zu sein, wie folgende Fälle zeigen: 1606 wurden, abermals durch Koch, Johann Jetzler der Jüngere und Hans Conrad Ammann, Sohn Samuel Ammanns, Pfarrers zu Hallau, in linguis, artibus et theologicis examiniert und „haben mein gnädige herren die scholarchæ an ihren responsonibus ein guts vernüegen, beyneben sie zu schül- ald kirchendiensten für geschickt und taugenlichen erkhent“.<sup>2)</sup> Der für die Kirche Dägerlen 1607 neu erwählte Herr Pfau hat mediocriter respondiert, wird aber dennoch bestätigt und ermahnt, durch fleißiges Studium künftig das Versäumte zuersetzen.<sup>3)</sup> Melchior Hurter junior und Hans Martin Beygel antworten 1609 ungleich, werden aber doch zugelassen.<sup>4)</sup>

Die Vorladung zur Prüfung geschah durch den Dekan, z. B. wurden 1610 Hans Friedrich Oechslin und Theophil Frey durch Dekan Kolmar am 7. August auf den 18. aufgeboten. Sie bestanden „nit bey den besten“. Frey wurde noch für ein Semester nach Zürich geschickt. Auch den Text zur Probepredigt erhielten diese beiden vom Dekan. Der 1617 examinierte Hans Jakob Spleiß, bereits als Diakon in Dießenhofen angestellt, „respondeerte also solide, erudite und expedite (sicher, gelehrt und schlagfertig), als ich (es sind die Worte des Schulratsaktuars) niemahlen gehört, weyl ich in disserem dienst bin.“<sup>5)</sup> Im Jahre 1632 wurde bald in drei, bald in vier, bald in fünf Fächern geprüft: Hebräisch, Griechisch und Theologie; „in hebraicis, græcis, dialecticis und rhetoricis, wozu noch principium doctrinæ sphæricæ“ kam.<sup>6)</sup> Bald darauf weigerte sich Magister Hans Conrad Holländer, das Examen zu machen, weil er es schon in Basel bestanden habe und ein testimonium der theologischen Fakultät daselbst vorweisen könne.<sup>7)</sup> Man hielt ihm

<sup>1)</sup> SP 13./20. Jan. 1601. — <sup>2)</sup> SP 6. Febr. 1606. — <sup>3)</sup> SP 28. März 1607.

<sup>4)</sup> SP 2. Mai 1609. — <sup>5)</sup> SP 31. März 1617.

<sup>6)</sup> SP 24. März, 3. April u. 26. April 1632. — <sup>7)</sup> SP 1. Sept. 1636.

vor, daß er ohne Examen nicht in die Synode aufgenommen werden könne. Nach fast sieben Jahren unterzog er sich endlich der Prüfung und bestand sie wohl.<sup>1)</sup> Damals wurde auch Melchior Hurter junior „in linguis orientalibus wie auch in theologicis geprüft, „und zwar nitt dem gewohnten gebrauch nach, sonder mitt movierung viler controversien, ex fontibus bemelter linguarum hargenommen.“ Er bestand „mit respondendo also, daß man daran ein besondres vernuegen und gutt gefallen getragen.<sup>2)</sup> Und weil der Examinand kostspielige Reisen in Frankreich, England und Niederland gemacht hatte, bestimmte man ihm pro viatico aus dem Stipendiatenamt 100 fl.

Johann Köchlin bestand 1643 sein Examen ziemlich wohl. „Græca sind übergangen worden, jedoch war er darauff auch präparirt.“ Man ließ ihn zur Probepredigt zu, ermahnte ihn aber, „daß er sich theologisch in kleidung und haarschären verhalte, insonderheit aber embsig und fleißig seine studia continuieren thüe.“<sup>3)</sup> Auch Georg Koler, mit dem der Schulrat doch zufrieden gewesen, wurde zugesprochen, „daß er sein gutes ingenium und von gott gegebenes pfündlin auch fürbaß anlegen und die controversias theologicas mehr und mehr studieren solle“.<sup>4)</sup>

Das verspätete Examen Holländers und Köchlins gab Anlaß zu der Verfügung, „daß die alumni schuldig und obligirt sein sollten, gleich nach den ersten vierzehn tagen oder drei wochen, nachdem sie ab der frömbde alhero beschrieben und vocirt worden“, sich examinieren zu lassen.<sup>5)</sup> Ferner durfte kein alumnus, der noch nicht geprüft worden war, von den Pfarrern aushilfsweise zum Predigen zugelassen werden.<sup>6)</sup> Ueberhaupt spürte man es in jenen Jahren bei allen Examinanden, daß sie sich gar zu frühzeitig auf das Predigen verlegten „ante jacta fundamenta in theologicis“. Daher verfügte der Schulrat 1651, „daß sy fürohin mit predigen so lang ainhalten und stilsthon sollen, biß sy zuvor compendia theologica wol und recht erlernet.“<sup>7)</sup> J. J. Frey, der 1726 die Prüfung ziemlich schwach bestanden hatte, durfte noch ein Jahr lang nicht öffentlich predigen.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> SP 3. Febr. 1643. — <sup>2)</sup> SP 28. Jan. 1640. — <sup>3)</sup> SP 22. Febr. 1643.

<sup>4)</sup> SP 2. Sept. 1642. — <sup>5)</sup> SP 9. Jan. 1643. — <sup>6)</sup> SP 20. Juli 1647.

<sup>7)</sup> SP 7. Mai 1651. — <sup>8)</sup> SP 28. Mai 1726.

Genaueres über dieses mündliche Examen erfährt man gelegentlich aus einem ausführlichen Protokoll. So 1653 beim Examen Balthasar Pfisters: 1. hat er den 3. psalmen explicirt hebraice, auctorem, item partes etc. resolvirt, darbey auch von herren examinatore Georg Schalcken beschehenen objectionibus wol respondirt. 2. item hat er cap. 9 ad Rom. græce et latine wol analysirt, auff die objectiones recte respondirt. 3. de applicatione redemptionis etc. Quid sit vocatio ad vitam æternam? divisio, causa, effecta et forma. Item de justificatione, sanctificatione, fide, sacramentis veteris et novi testamenti et aliis pluribus optime cumque admiratione respondit. Finito examine ist nach gehaltner umbfrag von den herren scholarchis geschlossen und so vil gefunden worden, daß er in linguis, alls latina, hebraica, græca etc. auf alle an ihne gethöre fragen mit sonderbarem rhum und lob also wol bestanden, dergleichen an disem orth kümmerlich einer so prompt mit analysieren, respondieren usw. gewesen. Also er die beste satisfaction mein gnädigen herren gethon, er darumb ad ministerium recipirt worden.<sup>1)</sup>

Auch Hans Adam Wüscher hat im gleichen Jahr „treffenlich wol bestanden, auff alle objectiones prompte et bene respondirt, seine assertiones ex sacris mit schneller auffschlagung hebraischer, griechischer und lateinischer texte [bewiesen], an wellichem examine die herren scholarchen einhelig wol zefrieden gewesen und ihnen sein vitam und doctrinam wol belieben lassen mit vermelden, daß zu wünschen, es wären vil dergleichen examina.“<sup>2)</sup> Ebenso ausführlich wird über die Prüfung Beat Wilhelm Otts und Hans Georg Hurters berichtet<sup>3)</sup>; dann wieder 1671/74 über verschiedene Kandidaten: Johann Hurter zum weißen Wind, Heinrich Rietmann, Hans Kaspar Schalch und Johann Ackermann.<sup>4)</sup> J. J. Frey wurde 1655 auch im Arabischen geprüft und „hat mein gnädigen herren in linguis als arabisch, hebraisch, griechisch summa laude trefenliche satisfaction geben wie nit weniger in theologicis, besonders in controversiis sehr wol bestanden, also daß er wegen wol angelegter zeit großes lob und ruhm erhalten und wol meritiert, in

<sup>1)</sup> SP 21. Juni 1653. — <sup>2)</sup> SP 1. Nov. 1653.

<sup>3)</sup> SP 30. Mai u. 13. Aug. 1654.

<sup>4)</sup> SP 7. Aug. 1671; 29. Juli 1673; 13. Jan. 1674.

numerum ministerium (!) angenomen ze werden. Gott segne und vermehre ihme seine gaaben!<sup>1)</sup> Einmal, bei Hans Georg Hurter, wird auch eine Prüfung im Syrischen erwähnt.<sup>2)</sup> Seit 1684 war jeder Kandidat verpflichtet, nach Ablegung der mündlichen Prüfung einen Psalm zu singen.<sup>3)</sup> Auch nahm man sich vor, in Zukunft nicht mehr zwei oder drei Kandidaten auf einmal zu prüfen, sondern nur einen allein<sup>4)</sup>; um 1710 wurde dieser Beschuß abermals gefaßt.<sup>5)</sup>

Bestimmte Vorschriften über die mündliche Prüfung wurden 1685 erlassen<sup>6)</sup>: „Weilen bei den examinibus candidatorum bißhero nicht einerlei methodus gebraucht und sothane wexlung nicht thunsamst befunden worden, als solle forthin

1. Das examen in teutscher sprach, so viel sich's außtrucken laßt, angesehn;
2. Der examinandus zu außwendiger anzeigung der büchern alt und newen testaments vermocht;
3. Nach anleitung eines systematis theologici quoad definitiones et divisiones abgefraget;
4. Dann erst in controversiis examinirt;
5. In philosophicis et historicis, dahin er im collegio humanitatis angeführt worden, geprüft; [andere Fassung: in philosophicis et historicis über das, worin er im collegio humanitatis schon vor seinem abgang auf höhere schulen unterwiesen, tentirt, und ob er das gelernte nicht vergessen, sondern auch weiters gebracht, erforschet];
6. Letstlich, wie, fahls ihme eine pfarr anvertrauet würde, er sich verhalten wolte, fleißig untersucht; dann
7. Keiner, der nicht also examinirt, ad sacra, seie mit predigen, judirung der hl. sacramenten, abendgebätt, abdanken usw., wie das namen haben mag, admittirt, auch der, welcher hierwider handlet und handlen laßt, vor die herren scholarchas gestellet und darum erheischenlich besprochen werden solle.“

Was die Weisung des Schulrates anbetrifft, die Prüfung der Kandidaten so viel als möglich in deutscher Sprache abzuhalten, so scheint es, daß diese nur vorübergehend zu Recht bestand.

<sup>1)</sup> SP 12. Juni 1655. — <sup>2)</sup> SP 13. Aug. 1655. — <sup>3)</sup> SP 22. April 1684.

<sup>4)</sup> SP 5. Sept. 1682. — <sup>5)</sup> SP 14. Jan. 1710. — <sup>6)</sup> SP 27. Jan. 1685.

Denn 1702 fand das Examen Eberhard Köchlins, des späteren Antistes, statt, „der dan bedes, in philologicis et theologicis, auff jede vorgelegte fragen all erfertigst absque ulla hesitatione (Zaudern) et quidem politissima latinitate (in feinstem Latein) also geantwortet, daß der gesamte Scholarchat hierab ein besonderes vernügen bezeugt.“<sup>1)</sup> Noch 1777 stellte man bei der Prüfung des Kandidaten Johannes Meyer fest, daß es ihm an genugsamer Geläufigkeit [in] der lateinischen Sprache zu fehlen scheine, vermutete, daß es von der Gewohnheit, auf Universitäten bloß deutsche Collegia zu hören, herrühren könne, und erwog, ob nicht künftig die studiosi anzuleiten wären, bloß reformierte Universitäten, wo noch die lateinischen Collegia gebräuchlich seien, zu besuchen. Ein Beschuß wurde aber nicht gefaßt.<sup>2)</sup> Kandidat Jakob Ziegler legte 1794 sein Examen ganz in deutscher Sprache ab. Seine Kenntnis in den gelehrten Sprachen war sehr mittelmäßig; er konnte nicht einmal das gewöhnliche Eingangskompliment aus dem Gedächtnis hersagen, sondern mußte es ablesen.<sup>3)</sup> Ueberhaupt fand man damals, daß seit einigen Jahren mehrere Examina sehr mittelmäßig ausgefallen seien, daß die lateinische Sprache beinahe gänzlich auf die Seite gelegt worden sei, und daß verschiedene Kandidaten bei den abgelegten Prüfungen deutlich gezeigt hätten, daß sie sich auf Universitäten mehr mit Neuerungen und mit Erwerbung einiger seichten und oberflächlichen Kenntnisse abgegeben, als daß sie sich auf gründliche und solide Studien gelegt hätten. Da aber auf die gute Zusammensetzung eines wohlehrwürdigen Ministerii alles ankomme, so wünschte ein wohlweiser Schulrat vom Kleinen Rat autorisiert zu werden, bei den künftigen Prüfungen schärfer zu verfahren.<sup>4)</sup> Im folgenden Jahre legte wieder Conrad Maurer sein Examen ganz in lateinischer Sprache ab, was mit besonderem Wohlgefallen aufgenommen wurde<sup>5)</sup>; ebenso 1797 der Glarner Jost Heer.<sup>6)</sup>

Um 1700 und vielleicht schon früher, aber es findet sich im Protokoll keine Notiz darüber, ging dem mündlichen Examen ein schriftliches voraus, bei dem zwei Themata, eines aus dem Alten und eines aus dem Neuen Testament, zu bearbeiten waren.

<sup>1)</sup> SP 4. Dez. 1702. — <sup>2)</sup> SP 19. April 1777. — <sup>3)</sup> SP 7. Jan. 1794.

<sup>4)</sup> SP 14. Jan. 1794. — <sup>5)</sup> SP 2. März 1795. — <sup>6)</sup> SP 12. Dez. 1797.

Im Jahre 1771 hielt man es für wünschenswert, das Examen zu verschärfen, „damit nicht, wie man gewahre, mittelmäßige und wohl gar schlechte subjecta zu Ergreifung des studii theologici verleitet würden.<sup>1)</sup> Auch andere Mitglieder des Schulrates ausser dem bestellten Examinator sollten Fragen stellen dürfen. Allein dagegen wurden in der nächsten Sitzung wieder allerlei Bedenken geltend gemacht. Es wurde die 1685 vom Schulrat verfaßte Verordnung, wie es beim Examen gehalten werden solle, verlesen und gefunden, daß die meisten Punkte noch jetzt mehr oder minder befolgt und einzig die Befragung des Examinanden unterlassen worden sei, wie er einer Gemeinde vorzustehen gedenke. Bei den Fragen, welche die Herren Triumviri an die Examinanden künftig tun sollten, könne dieser Gegenstand zur Sprache gebracht und ihnen zugleich die Wichtigkeit ihres Amtes vorgestellt werden. Die Absicht einer solchen Verschärfung könne nicht sein, jemanden zu gefährden; dagegen sei es wünschbar, daß die mittelmäßigen und schlechten subjecta früher von der Ergreifung des theologischen Studiums abgeleitet werden möchten, wozu eine vorläufige Prüfung vor Aftretung der Reise auf Universitäten oder beim Eintritt in das Collegium humanitatis oder auch beim Austritt aus ihm vorgeschlagen wurde, bei welcher Gelegenheit von den Triumvirs oder dem Schulrat den Betreffenden die Wichtigkeit der Sache vorgestellt, ihre Berufung geprüft und offenbar Schlechte bei Zeiten abgemahnt werden könnten. Von allen wurde die bisherige Sorgfalt und Geschicklichkeit des Herrn Examinators nach Verdienst anerkannt und belobt. Einige meinten, daß doch das eine oder andere genauer genommen und auch in philologicis und historicis könnte geprüft werden. All das wurde in weitere Ueberlegung genommen, und die Triumviri übernahmen es, ein Gutachten mit Zuzug des Herrn Examinators zu verfertigen.<sup>2)</sup>

Dieses Gutachten wurde am 13. Februar 1772 von Antistes Oschwald vorgelegt und vom Schulrat beraten. Es umfaßte folgende zehn Punkte:

1. Sollen die Herren Præceptores des Gymnasiums die Schüler von Zeit zu Zeit mitten unter dem Lernen mit ihrem Schöpfer und

---

<sup>1)</sup> SP 3. Dez. 1771. — <sup>2)</sup> SP 10. Dez. 1771.

Erlöser bekannt machen und sich ihm zu widmen durch die oft wiederholte Vorstellung dessen, was er an ihnen und dem ganzen menschlichen Geschlecht getan, mit einem sanftmütigen Ernst ermahnen.

2. Der Herr Rektor soll in seiner (der obersten) Klasse die Herzens- und Geistestalente der Jünglinge sorgfältig ausspähen und erforschen, und wenn er erfährt, daß man sie zum Predigtamt bestimmt, ihre Beschaffenheit dem Antistes gewissenhaft anzeigen, der dann nicht ermangeln solle, falls ein Mangel sich äußerte, die Eltern vor einem nachteiligen Vorhaben zu warnen. Der Schulrat war überzeugt, daß von der guten Auswahl der Subjekte alles abhänge, und daß dabei sowohl auf das Herz als auf die Geistesgaben gesehen werden müsse, und obwohl man sich die Schwierigkeiten nicht verbergen konnte, welche diese Auswahl, wenn sie auch gänzlich in der Lehrer Macht stünde und nicht zuletzt von dem Willen der Eltern abhinge, begleiten würden, da einerseits sich nur wenige dem geistlichen Stand widmen, anderseits weder Charakter noch Talente allemal frühzeitig genug entwickelt sind, um mit Zuverlässigkeit beurteilt zu werden, so fand man es doch höchst notwendig, daß hierin alles Mögliche getan werde, und hoffte von den Bemühungen des Herrn Antistes und des Rektors, die dabei gemeinschaftlich zu Werke zu gehen haben, bei Eltern, deren Söhne frühe eine merkliche Unfähigkeit oder einen allzu unbiegsamen Charakter verraten, um so mehr Wirkung, als sie in diesen Jahren für die ihrigen leicht einen andern Beruf wählen können. Auch eine allzu auffallende Mißgestalt des Körpers ist billig unter die Mängel zu zählen, derentwegen die Ergreifung des geistlichen Standes zu widerraten ist.

3. Der Professor theologiæ soll, sobald die Jünglinge seine Vorlesungen anhören, das gleiche tun, und wenn sie ausgeartet oder die Wahrheit zu fassen unfähig sind, dem Antistes es anzeigen, der sie zu ihrer Verbesserung mit Zuzug des Herrn Professors vor das wohlehrwürdige Triumvirat bescheiden, oder, wenn keine Besserung erfolgt, abermals die Eltern nachdrücklich warnen soll. Eltern, die der Warnung ungeachtet bei ihrem Vorsatze beharren, sind dem Amtsbürgermeister zu Handen des Schulrates anzuseigen.

4. Reisefertige Studiosi sollen, um zu erfahren, ob sie tüchtig seien, auf die Akademie zu gehen, vom Triumvirat geprüft und zur vorläufigen Kenntnis des Umfangs und Gewichts ihrer künftigen Verrichtungen angeleitet, auch zur Fortsetzung ihrer Bekehrung und eines unverdrossenen Fleisses kräftig aufgefordert und ange-sporn werden.

5. Die auf hohen Schulen sich Befindenden sollen von Zeit zu Zeit, wenigstens halbjährlich, von der Einrichtung und dem Fortgang ihrer Studien dem Antistes Nachricht geben, damit er Gelegenheit habe, sie, wenn es nötig, zurechzuweisen und durch neue „Andringungen“ zu allem Guten zu ermuntern. Diese halbjährlich eingehenden Berichte sind auch dem Triumvirat und dem Examinator mitzuteilen.

6. Die Kandidaten sollen sich nach Vollendung der schriftlichen Arbeit, bevor sie um den Tag des Examens anhalten, abermals vor dem Triumvirat stellen, um ausführlicher den Umfang der pastoralen Verrichtungen, und wie vorsichtig und heilig ein Diener Gottes in Lehr und Leben sich aufführen solle, anzuhören. Ueber den Erfolg dieser Unterredung haben die Triumvirn an den Schulrat zu berichten.

7. Der Examinator soll nur eine einzige „Vorübung“ mit dem Kandidaten vornehmen. Wenn auch hie und da eine unvorhergesehene Frage nicht fertig oder auch wohl gar nicht apposite (passend) beantwortet würde, solle dies dem Examinanden im geringsten nicht verdacht werden noch der auf anderweitige Proben begründeten guten Meinung von seiner Geschicklichkeit nachteilig sein.

8. Der Examinator soll bei den wichtigsten Wahrheiten eine Pause machen, um (und zwar dieses in der Muttersprache) zu fragen, was er selbst dabei empfinde. Insoferne nur aller Anlaß zu heuchlerischer Affektation hierbei vermieden bleiben kann, wird der Schulrat auch diese Fragen gerne gestatten.

9. Auch die Triumviri sollen mitten im Examen einige wenige leichte, unverfängliche und keineswegs stachlichte Fragen dem Kandidaten vorlegen. Obschon auch unverfängliche Fragen bei einem furchtsamen Gemüt einige Verwirrung verursachen könnten, so will der Schulrat doch auf diese Befragung nicht verzichten, weil eine geschickte Beantwortung die Befähigung des Examinanden außer

Zweifel setze, einiges „Häsitieren“ aber niemals als Unwissenheit angerechnet würde.

10. Nach der Probepredigt und eröffnetem Urteil darüber soll der Antistes eine wohlgemeinte und herzliche Anrede an den Kandidaten halten, um eine ejakulatorische (plötzlich hervorbrechende) Antwort aus der Fülle des Herzens herauszulocken.

Dieses Gutachten wurde vom Schulrat genehmigt und mit den mitgeteilten Bemerkungen versehen. Die Neuerungen sollten, soweit es tunlich schien, schon beim nächsten in wenigen Tagen stattfindenden Examen eingeführt werden. Es sollte um acht Uhr beginnen und das Ende dem Vorsitzenden überlassen sein.

Als Lokal für die Abhaltung des Examens wird 1640 das Herrengärtlein genannt<sup>1)</sup>), hundert Jahre später der Eckstein, also die gewöhnlichen Versammlungslokale der Geistlichkeit. Als Examinateuren amten in den ältesten Zeiten die lateinischen Schulmeister: Hans Conrad Koch 1601 und 1606, Samuel Ulmer 1603, Markus Grimm 1623, dann städtische Pfarrer, Rektoren des Gymnasiums und Professoren am Collegium humanitatis und Melchior Hurter um 1630. Als man vermutete, daß es Hurter allmählich etwas beschwerlich werden möchte, die ganze Prüfung abzunehmen, teilte man die Arbeit, indem Hurter nur noch in der Theologie zu prüfen hatte, die Philosophie dagegen wurde dem zu seinem Nachfolger bestimmten Hans Georg Schalch übertragen<sup>2)</sup>), der von 1640 an allein examinierte. Um 1654 erscheint Leonhard Meyer, Diakon am St. Johann, als Examinator, 1684 J. J. Frey, 1696 Johann Kirchhofer, Professor und Konrektor, 1721 Johannes Ammann, Pfarrer und Professor, 1740 Professor Melchior Hurter, 1760 J. J. Wipf<sup>3)</sup>), der vom Schulrat einen Wink erhielt, nicht immer dasselbe zu fragen; „da man im gegenwärtigen Examine die Materie von der Erschaffung absolviert, man gerne sähe, wenn in denen folgenden Examinibus fortgefahren und nach dem filo (Faden, Gang) studii theologici die folgenden theologischen Materien traktiert würden. Da er noch weitere 22 Jahre prüfte, dürfte es ihm möglich gewesen sein, sämtliche theologischen Materien zu behandeln. Sein Nachfolger war 1782 Rektor und Professor J. J. Altorfer.

---

<sup>1)</sup> SP 11. Nov. 1640. — <sup>2)</sup> SP 5. Sept. 1637. — <sup>3)</sup> SP 12. Febr. 1760.

Der Zeitpunkt des Examens war eigentlich schon durch die leges alumnorum festgelegt: nach Artikel 19 sollte es gleich am Tage nach ihrer Rückkehr aus der Fremde stattfinden. Allein diese Bestimmung wird sich wohl eher auf die sogenannten Zwischen-examina bezogen haben, nicht auf die Schlußprüfung. Dagegen wurde 1643 erkannt, „daß die alumni meiner gnädigen herren schuldig und obligirt sein sollten, gleich nach den ersten vierzehn tagen oder drei wochen, nachdem sie ab der frömbde alhero beschrieben und vocirt worden seien, sich examinieren zu lassen.“<sup>1)</sup> Im Beginn des 18. Jahrhunderts wurde diese Frist auf drei Monate ausgedehnt, jedenfalls weil inzwischen die schriftliche Prüfung hinzugekommen war: „Wann ein candidatus aus der frömbde widerum nach hauß gelangt und hier seine capita pro examine auffgenommen, soll er innert nechst darauff folgenden drei monaten solche analysirter seiner behörde eingeben und dann, ehe und bevor er examinirt, wol das lesen bei haltung des hl. abendmahls allhier verrichten, jedoch an keinem ort unserer landschafft ohne erlaubnus eines herrn decani, und zwaren allein in der wochen, zu predigen sich's unterfangen solle.“<sup>2)</sup> Um 1763 wurde auch diese Frist mißbräuchlich weit überschritten. Damals trug der Schulrat den Triumvirn auf, sämtliche im Land sich befindende, noch nicht examinierte Kandidaten vor sich kommen zu lassen und ihnen zu eröffnen, daß man mit Verwunderung und Unwillen wahrgenommen habe, daß mehrere unter ihnen das Examen von einer Zeit zur andern unter geringfügigen Entschuldigungen aufzuschieben trachteten; solchem Mißbrauch könne aber nicht länger zugesehen werden; darum sei erkannt worden, daß die drei Kandidaten, die ihre Aufgaben bereits vor achtzehn Monaten empfangen, sie binnen sechs Wochen der Behörde in komplettem Stand eingeben, die beiden andern aber, denen die Themata nicht vor so langer Zeit aufgegeben worden, sie in zwei Monaten vollends ausarbeiten und sich auf das Examen gefaßt machen sollten; der neu angekommene Kandidat Altorfer aber das Thema ohne Anstand aufnehmen, es in Halbjahresfrist ausarbeiten und dann darüber vor dem Schulrat das gewohnte Examen ablegen solle. Daran schloß man die allgemeine Verordnung,

---

<sup>1)</sup> SP 19. Jan. 1643. — <sup>2)</sup> SP 29. Sept. 1702.

daß die von Universitäten kommenden Kandidaten in den ersten Wochen ihres hiesigen Aufenthalts die Themata aufnehmen, demnach sie in Zeit von sechs Monaten ausarbeiten und nach Verfluß derselben sogleich der Behörde eingeben sollten, damit sodann vom Schulrat das weitere Examen möglichst rasch vorgenommen werden könnte.<sup>1)</sup> Trotzdem fehlte es 1764 an geistlicher Hülfe, weshalb die Triumviri darauf drangen, daß die noch nicht geprüften Kandidaten examiniert werden sollten. Der Amtsbürgermeister übernahm es, mit ihnen zu sprechen.<sup>2)</sup>

Im Anfang des 18. Jahrhunderts, nach dem Ausbau des Collegium humanitatis, war es allmählich aufgekommen und immer häufiger geworden, daß die studiosi theologiæ sich zur Schlußprüfung meldeten, ohne Universitäten besucht zu haben. Damit war der Schulrat nie einverstanden; es kam aber erst 1726 zu einer Beratung darüber, wie diesem Unfug vorgebeugt werden könnte. Nach weitläufiger Debatte wurde beschlossen, dem Dekan und Antistes Eberhard Köchlin folgende schriftliche Erkenntnis darüber einzuhandigen<sup>3)</sup>: „Unsere gnädige herren eines wohlweisen schulrahts haben in dieser session aus zerschidenen erheblichen und bedenklichen ursachen für gut befunden und erkandt: daß für das künfftige kein studiosus theologiæ so leichter dingen ad examen publicum mehr zugelassen werden solle, er habe dann vorhero auf frembden universiteten einige jahre zugebracht und seine studia genugsam excolirt, sonderheitlich aber in theologia elenctica mehrere progressus, als jezuweilen allhier beschehen, gemachet. Solte aber nichtsdestoweniger der eint oder andere mit extraordinaires gaaben versehene studiosus seine studia allhier in patria zu absolviren gesinnet sein, so wird solchenfalls iho wohlehrwürden herrn decano und antistiti Köchlin hiermit committiret, einem solchen fürhin keine themata mehr zu erlauben, ehe und befor ein wohlweiser schulraht darüber reflektiret und dazu den consens gegeben.

Und weilen die herren candidati Johannes Deggeller und Tobias Huber ihre themata bereits aufgenommen, als wird wohl ehrengedachtem herren decano et antistiti Eberhardt Köchlin hiermit ebenfalls aufgetragen, denen selben zu verdeuten, wie unsere

<sup>1)</sup> SP 28. Okt. 1763. — <sup>2)</sup> SP 20. März 1764. — <sup>3)</sup> SP 4. Juni 1726.

gnädige herren eines wohlweisen schulrahts erwünschten, daß sie zu gewinnung mehrerer profectum sich noch eine zeitlang auf außwertige academien begeben möchten; und wann selbige hierauf dennoch ad examen publicum admittirt zu werden verlangten, ihnen nammens hochrengedachter unser gnädigen herren eines wohlweisen schulrahts anzuseigen, daß, falls sie in ihren examinibus nicht genugsame satisfaction geben würden, sie sich sodann nicht zu befremden haben solten, wann sie widerum ab- und zu besserer excolirung ihrer studien auf universitetten gewisen werden würden.“

In der Tat bestand Huber schlecht<sup>1)</sup> und wurde nur auf sein Versprechen, den Universitätsbesuch nachzuholen, ins Ministerium aufgenommen. Johannes Deggellers Prüfung befriedigte ziemlich; er wurde unter Zuspruch rezipiert, aber es wurde nochmals betont, daß dieser der letzte sei, der ohne Universitätsstudien zum Examen zugelassen worden sei.<sup>2)</sup>

Aus andern Gründen wurde gleichzeitig Hans Jakob Schalch abgewiesen, als er sich zum Examen meldete. Das Protokoll berichtet, es sei ihm „auß zerschidenen erheblichen ursachen [wegen] vermutlicher incapacitet das studium theologicum mißrahten worden“<sup>3)</sup>), und als er neuerdings um das Thema bat, wurde ihm auf das nachdrücklichste durch den Amtsbürgermeister im Namen des Schulsrats davon abgeraten. Als auch dies nichts half, wurde er vor Schulerat zitiert und befragt.<sup>4)</sup> Er sagte aus, daß er aus Ungeduld und Uebereilung dem Herrn Dekan schriftlich die Erklärung abgegeben habe, von dem studium theologicum abzustehen. Auch jetzt noch sei er, „weilen er gar keine liebe und hülff, auch allenthalben so vile obstacula (Hindernisse) verspühre, zumahlen einige andere junge candidati, die sich's bey weitem nicht so vil mühe und fleiß hätten kosten lassen, vor ihme spediert worden, gantz indifferent und ad utrumque paratus.“ Der Schulerat bezeugte ihm über seine ungestüme Aufführung ein „sonderbahres“ Mißfallen und ließ ihn wissen, daß man es bei seiner „bescheinten“ Indifferenz so lange lediglich bewenden lasse, bis er seines heutigen Betragens halber Satisfaktion gegeben haben würde. Am 13. Mai entschuldigte er sich und bat

---

<sup>1)</sup> SP 14. Jan. 1727. — <sup>2)</sup> SP 11. März 1727. — <sup>3)</sup> SP 21. Jan. 1727.

<sup>4)</sup> SP 18. März 1727.

abermals, ein Thema aufnehmen zu dürfen. Trotzdem man seine Entschuldigung ziemlich ungenügend fand, erlaubte man es und ließ ihn zum Examen zu, das er am 16. Dezember ziemlich gut bestand.

Johann Heinrich Oschwald kam 1740 um Zulassung zum Examen ein, trotzdem er keine Universität besucht habe, in der Hoffnung, in seinen Studien so weit gekommen zu sein, daß er sich wohl dem Examen unterziehen dürfe.<sup>1)</sup> Es wurde ihm gestattet unter der Bedingung, daß er sich nach der Prüfung noch wenigstens zwei Jahre auf auswärtige Akademien begebe.

Gesuche um Dispens vom Universitätsbesuch wurden hie und da trotz alledem eingereicht. So stellte 1748 Leonhard Pfau dem Schulrat vor, „daß er sich nicht allein von jugend auff dem studio theologico gewidmet, sondern [es] sich auch auf das beste habe angelegen sein lassen, sowoll in dem gymnasio als in dem collegio humanitatis durch seinen Fleiß denen professoribus und præceptoribus alle satisfaction zu geben. Er sei aber wegen damahls sich geäusserten fatalen ökonomischen umständen aussert stand gesetzt worden, aine erforderliche peregrinationem literariam vorzunehmen und seine studia auf frömbden universiteten weiter fortzusetzen und zu excolieren. Er bitte demnach deh- und wehmütig, ihn [von] der ehemals gemachten verordnung zu dispensieren und zu gestatten, das thema aufzunehmen, mit der versicherung, daß er sowoll bei elaborierung diseres thematis als auch nachderhand allen fleiß anwenden wolle, um einem wohlweisen schulraht alle mögliche satisfaction zu geben.“<sup>2)</sup> Nach reiflicher Erwägung und da man seit 1726 hie und da von dieser Verordnung abgewichen sei, indem der eine erst nach dem Examen sich auf die Universität begeben, andere aber die stipulierten zwei Jahre nicht ausgehalten hätten, auch wegen des zurzeit herrschenden Mangels an Kandidaten beschloß der Schulrat, in diesem außerordentlichen Fall von der Verordnung abzugehen, jedoch ohne Konsequenz.

Dieser Dispens wurde neuerdings 1751 begehr<sup>3)</sup>: Vor Schulrat erschien J. J. Schalch, Pfarrer zu Schleitheim, mit seinem Sohne Tobias, und trug vor, „da sein sohn den dreijährigen cursum in

---

<sup>1)</sup> SP 29. März 1740. — <sup>2)</sup> SP 18. Juni 1748. — <sup>3)</sup> SP 7. Sept. 1751.

dem collegio humanitatis absolviert und nun bey zweieinhalb jahr sowohl von dem seel. verstorbenen herrn diacono Hurter als auch von ihme als vatter in linguis und all andern zum studio theologico nöhtigen stüken mit aller application informiert uud der sohn auch bißhero allen fleiß angewendet habe, deßnahen wünschte er, daß ein wohlweiser schulraht eine gleiche gnad, welche derselbe zweyen andern candidatis erzeigt, auch seinem sohn angedeyen lasse und ihn, ehe er in die frömbde reise, ad examen publicum admittieren möchte, damit nach außgestandenem examine er desto ungehinderter sich außwerts in eine condition begeben und dannoch seine studia fortsetzen könne, wodurch ihme dem vatter bey seiner zahlreichen familie ein namhaftes erspahrt werden würde, welche gnad er und sein sohn lebenslänglich in schuldigst-dankbarem angedenken zu behalten nicht ermanglen werde.“ Hierauf wurden die Beschlüsse von 1726, 1727 und 1737 vorgelesen und die Ausnahmen genannt, die den sel. Propst Harder (1732) und Pfarrer Oschwald zu Andelfingen (1740) betreffen, und dabei wurde bemerkt, daß beide erklärt hatten, nach dem Examen noch wenigstens zwei Jahre lang auf Universitäten weiterzustudieren, was sie auch taten. Wollte man nach diesen Beispielen den Herrn Pfarrer Schalch gleichfalls verpflichten, seinen Sohn nach dem Examen zwei Jahre auf fremde Universitäten zu schicken, so würden ihm die Ausgaben nicht erleichtert, sein Sohn aber werde seine Studien auswärts fleißiger fortsetzen, wenn er wisse, daß ihm das Examen nach seiner Heimkunft noch bevorstehe. Ueberdies würde Gewährung des Gesuches weitere Dispensbegehren zur Folge haben von mehreren Subjekten, deren Eltern in noch schwächeren ökonomischen Umständen stünden, und es würden die Sachen wieder in gleichen Zerfall kommen wie 1720, da doch bei der jetzigen Situation unserer Kirche, unseres Ministeriums und der Besuchung des öffentlichen Gottesdiensts man mehr als je auf geschickte und tüchtige ministri zu sehen habe. Aus allen diesen Gründen ersuchte man Schalch, selbst von diesem Vorhaben abzustehen, was er auch tat.

Hierauf ließ der Schulrat nachfolgendes Gutachten schriftlich an den Kleinen Rat gelangen: „Demnach ein wohlweiser Schulraht durch zerschidene examina publica, welche einige studiosi theologiæ, ehe sie sich auff frömbde universiteten begeben, mit schlechtem

applausu abgelegt haben, bewogen worden, den 4. Juni 1726 eine verordtnung zu machen und dieselbe den 11. Martii 1727 und den 13. Augusti 1737 zu confirmieren und zu erläuteren, vermög welcher kein studiosus theologiæ ad examen publicum zugelassen werden solle, er habe dann vorhin wenigstens zwey jahr auff frömden universitetten studiert, es wäre dann sach, daß ein mit extraordinari gaaben versehener studiosus seine studia in patria absolvieren wolte und bey einem wohlweisen schulraht den consens zum examine außwürcken würde...., sah er es für nohtwendig an, unseren gnädigen herren geziemend vorzutragen...., sie möchten den erwähnten schulrahtserkandtnussen vim legis (gesetzliche Kraft) geben.“ Dieses Gutachten wurde in der Tat am 13. September einmütig vom Kleinen Rat ratifiziert.

Gegen diese Verfügung wurde 1754<sup>1)</sup> schon wieder Sturm gelaufen. Kandidat Salomon Peyer meldete sich beim Amtsbürgermeister und verlangte, vor Schulrat angehört zu werden, bei dem er um die Erlaubnis nachsuchen wolle, die Themata aufzunehmen. Vor Eröffnung der Session aber hätten, so berichtete der Vorsitzende, Herr Baumeister Pfister und Herr Schalch im Egk sich auf dem Rathaus eingefunden und ihn ersucht, falls dem Begehr Peyers entsprochen werde, wogegen sie begründete Einwendungen zu machen hätten, sie neben andern Verburgerten, deren Söhne Theologie studierten, ebenfalls anzuhören. Peyer, der zuerst das Wort erhielt, trug vor, daß er von Jugend auf dem Studium der Theologie sich gewidmet und nach genossenem Privatunterricht in Sprachen und Philosophie zwei Jahre lang in Zürich Collegia publica und privata besucht und durch unermüdeten Fleiß sich in den Stand gesetzt zu haben glaube, das gewöhnliche examen publicum zur Aufnahme ins Ministerium zur Befriedigung des Schulrates abzulegen, wofern ihm gestattet würde, die Themata aufzunehmen. Er habe aber mit Bestürzung wahrnehmen müssen, daß ihm dies deshalb erschwert werde, weil die den 4. Juni 1726 ergangene Schulratserkenntnis den 13. September 1751 vom Kleinen Rat bestätigt und zum Gesetz gemacht worden sei. Er glaube aber, daß diese erst einige Monate nach seiner Abreise nach Zürich ergangene

---

<sup>1)</sup> SP 27. Juni 1754.

Erkenntnis nur diejenigen angehe, die erst seither sich dem theologischen Studium gewidmet und zur Fortsetzung ihrer Studien sich ins Ausland begeben hätten. Der Beschuß sage ausdrücklich, daß er künftig vom Herrn Dekan sowohl den Studiosi selbst bei ihrer Abreise als auch ihren Eltern angezeigt werden solle. Also sei er diesem Beschlusse nicht unterworfen; denn wenn er vor seiner Abreise ergangen und ihm mitgeteilt worden wäre, hätte er sich daran gerichtet. Der Schulrat fand die Gründe Peyers erheblich, trug aber trotzdem Bedenken, dem Gesuch zu entsprechen, weil dies als eine Dispensation von dem zu einem Gesetz erhobenen Beschuß angesehen werden könnte. Das Geschäft wurde daher an den Kleinen Rat gewiesen. Dieser beschloß am 25. September, durch besonderen Zuspruch Peyer zu bewegen, sich für ein paar Jahre auf fremde Universitäten zu begeben.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung fand die Zensur über die Leistungen der Kandidaten statt; es wurde ein Urteil darüber abgefaßt und eine Note erteilt. Aus den mir vorliegenden Prüfungen, deren Zahl sich auf etwa 250 beläuft, habe ich folgende Notenskala zusammenstellen können, bei der die Ausdrücke Satisfaktion, zu deutsch Vernüegen, später Vergnügen, eine große Rolle spielen: gar schlecht erfunden wurden zwei Kandidaten, je einer respondierte höchst bedörftigermaßen, war überaus schlecht beschlagen, bestand übel, sechs antworteten schlächtlich oder schlecht, drei mediocriter oder mittelmässig, zwei ziemlich schwach, einer bestand die Prüfung schlechthin; ohne Note aufgenommen, rezipiert oder aus Gnaden aufgenommen wurden fünf, wirdig erachtet zwei, zimblichermaßen bestand einer, nach Genügen oder genügend zwei; mit einem war man bloß zufrieden, genugsamblich antworteten zwei, wohl oder gut bestanden fünf, je einer hielt das Examen rühmlich aus, erlangte Lob, bestand in allweg wohl, antwortete durchaus ruhmwirdig; mit einem andern war man wohl vernüegt und zufrieden, sechs gaben sattsames Vernüegen, einer sonderbares oder gar gutes Vernüegen; zweimal trug man ein sonders Vernüegen, einmal bloß Vernüegen, wieder zweimal ein gut Vernüegen und Gefallen oder ein sonderbar Gefallen und gut Vernüegen; zwei bestanden fein, einer antwortete nach allem Besten genügend,

einer wurde zu bestem Vergnügen auf- oder das Examen mit der größten Zufriedenheit abgenommen; sechs gaben einfach Satisfaktion, drei schlechte oder sehr schlechte Satisfaktion, einer nicht die vergnüglichste oder nicht völlige Satisfaktion, einer mittelmäßige, zwölf ziemliche, wieder zwölf genugsame oder gar genugsame, zehn gute Satisfaktion oder gutes Genügen, einer vergnügliche oder erwünschte, vier gar gute, zwei sonderbare, vier trefenliche, treffliche oder vor treffliche, sieben die erste, beste oder allerbeste, und einer solche Satisfaktion, dergleichen in vielen Jahren keiner gethon; elf völlige, vollkommene oder vollständige, einer viele, ja nicht erwartete oder alle und sattsame, distinguierte Satisfaktion; summa cum laude kommt ein- oder zweimal vor, vollkommene Genugtuung oder Zufriedenheit dreimal; sehr oder überaus wohl versiert waren zwei.

Selten finden sich ausführlichere Urteile über das Examen ergebnis. Von Johannes Müller, dem späteren Geschichtschreiber, sagt das Protokoll<sup>1)</sup>: Kandidat Müller antwortet auf alle Fragen besser als auf die: quid est modestia? Ueber Rudolf Fohrer wurde 1674 geurteilt: „Er wurde bedes, in linguis et rebus theologicis, also kostlich versiert erfunden, daß ihm das lobsagende zeugnus gegeben worden, er nicht allein den namen eines candidati ministerii, sondern eines professoris academici verdient hette.“<sup>2)</sup> Anno 1732 antwortete Johann Conrad Harder „auff jede vorgelegte fragen all erfertigst zu besonderem Vergnügen des gesamten Scholarchats“<sup>3)</sup>; 1691 wurde Johann Ammann, „weilen er sowol in linguis als rebus theologicis eine extraordinari wissenschaft gezeiget, summa cum laude et applausu aufgenommen.“<sup>4)</sup>

Johann Höscheller bestand 1652 gar schlecht und hatte, was er können sollte, noch nicht gelernt. „Ist für dißmahlen ad ministerium nit zugelassen, sonder uf ain ander examen gewisen worden, da er sich inzwischen besser hinder das studium theologicum und die hauptsprachen legen und darinnen so lang sich üben solle, biß er die fiduciam bekomme, sich zu ainem andern examen zu stellen.“<sup>5)</sup> Das zweite Examen fiel etwa anderthalb Jahre später nicht viel

---

<sup>1)</sup> SP 31. März 1772, vgl. Henking, Joh. v. Müller I, 72 f.

<sup>2)</sup> SP 22. Juni 1674. — <sup>3)</sup> SP 4. Juli 1732. — <sup>4)</sup> SP 8. Dez. 1691.

<sup>5)</sup> SP 20. Jan. 1652.

besser aus, weshalb ihm zugesprochen wurde, mehr und besser zu studieren, „fürnemblich aber in dem compendio theologico tag und nacht möglichstem fleiß nachzewerben und sich in musicis also zu exerciren, daß er darinnen excelliren und mitlerzeit eines cantoris statt vertreten und die jugend darinnen wol underrichten könste.“<sup>1)</sup> Hans Jakob Hoffmann wurde 1696 aus Hoffnung auf größeren Fleiß aufgenommen und dazu bemerkt: „Melius respondisset, uxorem nisi duxisset.“<sup>2)</sup> Kaspar Deggeller ferner zeigte sich 1703 „als einen haubtignoranten und wußte auf die geringste fragen nicht einmal weder hebraisch noch griechisch noch lateinisch, auch sogar nicht teutsch zu antworten; ja er brachte nur das, was er von den schulen hinweggetragen, nicht widrum mit sich; darum wurde er zu dem predigamt untüchtig und unwirdig erkandt in so lang, biß er mehrere profectus durch unermüdeten fleiß wirdt erreicht und dieses theuren beruffs sich fähig gemachet haben.“<sup>3)</sup> Bei Hans Conrad Altorfer fand man 1721, daß „das abgelegte examen mit denen schriftlich eingegebenen sehr wohl ausgearbeiteten thematibus gar nicht über-einstimmend und daß er sowohl in philologicis alß theologicis schlecht fundirt seye. Solches wurde ihm vorgehalten und ihm selbst zu bedenken überlassen, ob er nicht mehrere Zeit anwenden und sich befleissen sollte, sich künftig besser zu informiren und zu trachten, wie er sich zu den ministerio theologico mehr tüchtig machen könne; hierüber er, Altorfer, vorgeschützt, sehr erschrocken gewesen zu seyn, und bekennet, selbst zu begreiffen, daß sein examen mein gnädigen herren keine große satisfaction werde geben können.“<sup>4)</sup> Da auch die trotzdem bewilligte Probepredigt Anstoß erregte, wurde ihm auferlegt, fleißig weiterzustudieren und sich dann einem zweiten Examen zu unterziehen. In dieser zweiten, nach mehr als Jahresfrist abgelegten Prüfung wurde er wieder schwach und nicht viel besser als bei seinem ersten Examen, „sonderheitlich in controversiis nicht wol geübt befunden“; dagegen war die Probepredigt ziemlich ordentlich.<sup>5)</sup> Es wurde ihm zugesprochen, „daß er künftighin denen studiis mehrers obligen, in elenchticis sich besser üben, sonderheitlich aber die controversias sich mehr bekandt

---

<sup>1)</sup> SP 7. Juni 1653. — <sup>2)</sup> SP 1. Dez. 1696. — <sup>3)</sup> SP 30. Jan. 1703.

<sup>4)</sup> SP 22. Nov. 1721. <sup>5)</sup> SP 8. u. 15. Dez. 1722.

machen und einen rechtschaffenen theologischen wandel führen solle, damit, wann ein wohlweiser schulrat es über kurtz oder lang von ihm verlangen würde, er von seinen profectibus in studiis bessere rechenschaft geben könne.“ Dieser Zuspruch hatte nicht die gehoffte Wirkung; denn im Anfang des Jahres 1724 mußte sich die Behörde wieder mit Altorfer beschäftigen, weil ihr berichtet wurde, daß „herr candidat Hans Conrad Altorfer nicht allein durch sein bißheriges unanständiges lebwesen und liederliches commercium große ärgernuß gegeben, sondern auch letzthin in der nacht vor dem neuen jahr wo nicht selbst geschossen, doch wenigstens andere dazu encouragiret und ihnen pulver und flinten gelihen, auch den sonntag darauf die anvertraute predigt auf der Steig zu gröstem scandalō der gemeind versaut und endlich gar vieler schulden und deshalb gehabten ehestreits halben sich von hier wegbegeben müssen.“<sup>1)</sup> Vor Schulrat zitiert, erklärte er, „daß ihm seine begangene fehler leyd seyen...., daß er sich in das künfftige besseren und mit der hülff gottes dergleichen schwachheiten abzulegen sich bestreben wolte. Er wurde suspendiert und erst am 26. August 1724 begnadigt, weil nichts Klagbares mehr vorgefallen war. Er mußte aber vorher Antistes Köchlin Rechenschaft von seinen Studien geben und wurde behufs kräftigen Zuspruchs vor den Konvent gestellt.

Auch Markus Jetzeler bestand 1722 „sowohl in philologicis als in theologicis zimlich schwach, und wider verhoffen entsprach das examen seinen thematibus nicht.“<sup>2)</sup> Es wurde ihm vorgestellt, „daß er das systema theologicum sich mehrers bekandt [machen] und sich in dem eint und anderen eines mehreren befleißben solle.“ Doch wurde er zur Probepredigt zugelassen, „weyl aus selbstgestandenem mangel des styli und darzu gekommener forcht er die eint und andere etwan bei ihm gelegene antwort nicht wohl zu exprimieren imstand gewessen.“

Anders bei J. J. Hoffmann: Seine themata waren solid, succinct und wohl ausgearbeitet, obwohlen nicht mit fremden federn ausgeschmückt; auch antwortete er auf alle vorgelegte fragen mit modester parrhesie (bescheidener Freimütigkeit) in reiner lateinischer

---

<sup>1)</sup> SP 24. Febr. 1724. — <sup>2)</sup> SP 24. Nov. 1722.

sprach fertigst.“<sup>1)</sup> Leonhard Oechslin zeigte in demselben Jahre „teils in der außarbeitung seines thematis, teils in dem examine selbst seine besitzende schöne wissenschaft in philologicis und philosophicis, fürnemlich aber trug er den gantzen zusammenhang der theologischen wahrheiten in einer synopsi (Uebersicht) so geschickt als grundlich vor und legte damit an den tag, daß er die von gott empfangenen ausnehmende gaaben auch mit einem extra-ordinaires fleiß kultiviert habe.“<sup>2)</sup>

Melchior Kirchhofer dagegen gab 1760 schlechte Satisfaktion; „die themata waren überaus schlecht, sowohl quoad interna als haubtsächlich quoad stylum und voller grammaticalfehlern.“<sup>3)</sup> Dennoch wurde er wegen annehmbarer Probepredigt und um seiner bekannten häuslichen Umstände willen ins Ministerium aufgenommen in der Hoffnung verdoppelten Fleisses.

Viel zu schaffen machte dem Schulrat Johann Martin Hüninger zum Brüggli: schon 1783 meldete er sich wiederholt beim Amts-bürgermeister und hielt um ein Thema zur schriftlichen Arbeit an<sup>4)</sup>; allein der Schulrat „war einmühtig der meynung, daß, weil der petent nicht länger als  $1\frac{1}{4}$  jahr auf der universität Tübingen sich aufgehalten, daselbst aber nicht sowohl studiert als vielmehr [sich] lustig gemacht und [die] dem studieren gewidmete so kostbare zeit auf eine unnüze art verschwendet, zumahlen das nach denen gesezen bestimte biennium nicht vollstrect, sondern vor der zeit sich wieder anhero begeben und auch hier eine schlechte und aus-gelassene, einem studioso theologiæ äußerst unanständige auffüh-  
rung bescheint habe,“ das verlangte thema nicht aufgegeben, son-  
dern ihm gestattet sein solle, sein Anliegen vor Schulrat selbst vorzutragen. Zwei Jahre später<sup>5)</sup> erschien er endlich vor dem Schul-  
rat und „hielt auf eine ganz trokne und unbescheidene art, ohne einmal den präsidenten anzureden, um die erlaubnis an, das ge-  
wohnte thema pro examine theologicō aufzunehmen.“ Man wies ihn ein- für allemal ab seiner zu kurzen Studienzeit, unanständigen Aufführung und sehr eingeschränkten und geringen Gaben wegen. Am 20. April 1787 meldete er sich wieder in der gleichen Ange-

<sup>1)</sup> SP 21. Febr. 1758. — <sup>2)</sup> SP 31. Okt. 1758. — <sup>3)</sup> SP 19. Febr. 1760.

<sup>4)</sup> SP 9. Dez. 1783. — <sup>5)</sup> SP 15. Dez. 1785.

legenheit beim Amtsbürgermeister, und als ihn dieser auf den Beschuß vom Jahre 1785 verwies, brach er in die Worte aus, daß diejenigen, welche diese Erkanntnis gemacht, es am jüngsten Tag nicht verantworten könnten und das Papier schreiben lasse, was man wolle, kurz, er betrug sich so unbescheiden und ungebührlich, daß der Bürgermeister ihm die Türe wies. Der Schulrat beschloß nun, Hüninger anzuhören, um alsdann nicht nur darüber zu reflektieren, sondern auch Gelegenheit zu haben, wegen seiner wieder einmal gezeigten ungebührlichen und respektlosen Aufführung das Nötige mit ihm zu reden. Und abermals nach zwei Jahren, am 21. und 28. April 1789, wurde Hüninger examiniert, wobei aber zu allgemeinem Mißvergnügen eines wohlweisen Schulrates wahrgenommen wurde, daß er in den gelehrten Sprachen äußerst schwach war, sein Thema zumal mit häufigen Schnitzern angefüllt, schlecht ausgearbeitet und überhaupt das ganze Examen von Anfang bis zu Ende elend und jämmerlich, „gestalten herr candidat auf keine [von] dem herrn examinatore an ihn gemachten, selbst die leichtesten und einfachsten fragen in der ordnung und aposite geantwortet, sonderen allemal auf ganz andere sachen gekommen ist. Da aber gleichwohlen ein wohlweiser schulrath bemerkt, daß dasjenige, was herr candidat in seiner muttersprache vorgetragen, eben nicht so schlecht vonstatten gegangen und sich zeige, daß derselbe von theologischen kenntnissen nicht ganz leer seye, so ist in dieser betrachtung das abgelegte examen abgenommen und ihm die übliche probepredigt heut über acht tage in der Spithaler kirch abzuhalten bewilligt worden, über welche sowohl als über das heutige examen sodann in mehrerem reflectiert werden solle.“ Und siehe da, „es zeigte sich vergnüglich, daß zwischen dem examine theoretico und practico ein ungemein großer abstand seye, inmaßen das erstere in allen theilen überaus schlecht, das letztere hingegen wider alle vermutung gut und nach wunsch ausgefallen, zumahlen die abgehaltene predigt nicht nur wohl ausgearbeitet und durchaus faßlich, erbaulich und methodisch, sondern auch natürlich und mit behörigem anstand vorgetragen wurde; dan daher selbige mit wohlgefallen aufgenommen und herrn candidato unter gemachtem ernsthaften Zuspruch fleißigen studierens die reception in ein wohlehrwürdiges ministerium mit geneigtem willen accordirt worden.“

Außer den Schaffhauser Theologen, die zur Ablegung der Prüfung in ihrer Vaterstadt verpflichtet waren, meldeten sich dann und wann auch fremde, gegen die man in der Regel weniger streng war in den Anforderungen, namentlich auch hinsichtlich des Besuches von Universitäten. Schon 1603 wurde Veit Süpflin von Buch im Hegau auf sein untertäniges Bitten von dem lateinischen Schulmeister Samuel Ulmer examiniert und ihm darauf, obwohl er schlecht genug bestand, weil er dadurch eine Stelle im Kirchen- oder Schuldienst zu erlangen hoffte, eine öffentliche Urkunde und Empfehlung mit dem Sekret-Insigel der Stadt ausgestellt.<sup>1)</sup> Im Jahre 1613 wurde Hans Rudolf Fohrer aus Pieterlen am Bielersee, gewesener Pfarrer, hier examiniert. Er bestand „zimblichermaassen“, mußte aber seine loci communes wieder auffrischen und sich in den Sprachen üben.<sup>2)</sup> Er wurde als Pfarrer nach Lohn gesandt. Anno 1686 wurden im Beisein von neun Schaffhauser und acht französischen Pfarrern, die im Exil lebten, zwei Exulanten examiniert; der eine gab die beste, der andere aber sehr schlechte Satisfaktion; jener wurde mit größtem Lob ins Ministerium aufgenommen, Pierre Salve auf besseres Lernen verwiesen.<sup>3)</sup> Sein zweites Examen am 11. März hatte besseren Erfolg. Am 16. August desselben Jahres erschienen wieder zwei vor dem Schulrat: Henri Rocheblaune von Uzec und Monsieur Gexmar von Die. Sie hielten das Examen rühmlich aus. Damals wurde indes beschlossen, daß zufolge Aarauischen Abschiedes hinfort kein französischer Proposant mehr hier examiniert noch ins Ministerium rezipiert werden solle. Trotzdem wurde im Jahre darauf<sup>4)</sup> der Franzose Pugeolat geprüft, der gute Satisfaktion gab.

Nach überaus langer Pause erschien 1749 wieder einmal ein Fremder, Johann Philipp Schlang aus Heiden, vor Schulrat.<sup>5)</sup> Er wurde am 25. Februar geprüft und legte erfreulich an den Tag, „daß er sowohl durch die getreue manuduction seines geliebten herrn vatters als auch durch seinen eigenen rühmlichen fleiß unter mittwürkend göttlichem segen allbereit in seinen jungen jahren einen schönen vorrath von theologischen wüssenschafften erworben

---

<sup>1)</sup> SP 9. Juni 1603. — <sup>2)</sup> SP 31. (!) April 1610. — <sup>3)</sup> SP 28. Jan. 1686

<sup>4)</sup> SP 14. Jan. 1687. — <sup>5)</sup> SP 21. Jan. 1745.

und mit erbaulichem und schriftmäßigm predigen einen glüklichen anfang gemacht habe dergestalten, daß von ihme die beste hoffnung zu schöpfen, daß, wan er in seinem fleiß und exemplarischen lebenswandel werde continuieren, er ein nutzliches werkzeug zu ausbreitung göttlicher ehre und erbauung seiner kirche werden werde.“

Christoph Zollikofer von St. Gallen bestand 1755<sup>1)</sup> im schriftlichen Examen besser als im mündlichen; er erhielt die facultas und das übliche Attestat. Konrad Zürcher aus Teufen gab 1758<sup>2)</sup> gute Satisfaktion. Dagegen war Rudolf Stäger aus dem Kanton Glarus 1786<sup>3)</sup> überaus schlecht beschlagen. Da jedoch die Probepredigt zwar kurz, aber genügend war, erhielt auch er sein Attestat. Auch Sebastian Staub von Schwellbrunn war in allen Teilen äusserst schwach, die Probepredigt indes besser, so daß er nicht durchfiel.<sup>4)</sup> Johann Conrad Hohl aus Heiden wurde seinem Verlangen gemäß in deutscher Sprache geprüft<sup>5)</sup>; um aber auch seine etwelche Bekanntschaft mit gelehrten Sprachen zu zeigen, übersetzte er mit ziemlicher Fertigkeit das siebente Kapitel aus dem Evangelium Matthäi aus dem Griechischen ins Latein. Er scheint das Collegium humanitatis eine Zeitlang besucht zu haben. Da er das Examen zur Zufriedenheit des Schulrats bestand, erhielt er ein Attestat. Jost Heer von Glarus hielt sich ungefähr zwei Jahre in Schaffhausen auf, um seine theologischen Kenntnisse, wozu er schon unter Leitung seines verstorbenen Vaters in Glarus einen vortrefflichen Grund gelegt hatte, zu vollenden. Er legte 1797<sup>6)</sup> das Examen ganz in lateinischer Sprache mit ziemlicher Fertigkeit ab und bewies in jeder Rücksicht, daß er seine Zeit gut angewendet habe und alle Hoffnung von sich gebe, daß er dereinst ein nützlicher Lehrer der Kirche sein werde. Der Schulrat bezeugte ihm seine beste Zufriedenheit. Auch das Examen des Kandidaten Appenzeller fiel 1800<sup>7)</sup> vermutlich zur Zufriedenheit aus. Bald darauf hielt studiosus Bürger Rahn aus Zürich um ein theologisches Examen in Schaffhausen an, damit er seinem Vater helfen könne. Er konnte in Zürich noch nicht geprüft werden, weil er nach den Zürcher Gesetzen noch nicht ausstudiert hatte. Der Minister der Künste und Wissenschaften

<sup>1)</sup> SP 25. Febr. 1755. — <sup>2)</sup> SP 28. Juni 1758. — <sup>3)</sup> SP 14./21. März 1786.

<sup>4)</sup> SP 17. Mai 1787. — <sup>5)</sup> SP 21. Aug. 1792. — <sup>6)</sup> SP 12. Dez. 1797.

<sup>7)</sup> SP 23. Okt. 1800.

habe ihm dazu Erlaubnis gegeben. In der Tat schrieb Bürger Minister Stapfer dem Bürger Regierungsstatthalter Stierlin darüber und empfahl Bürger Rahn. Das Examen wurde bewilligt, wenn Rahn alles leisten wolle, was erforderlich sei. Man werde die nötige Strenge beobachten und keine unzeitige Nachsicht haben, weil der Kirchenrat (Nachfolger des Schulrates) die Pflicht auf sich habe, keine untauglichen subjecta zum geistlichen Stande zuzulassen. Bürger Rektor mußte ihm darüber schreiben und alles vorstellen. Am 22. Januar 1801 wurde Heinrich Rahn geprüft und rezipiert, was durch einen Privatbrief Habichts an Antistes Heß in Zürich dort bekannt gemacht wurde. Ferner wurde abermals beschlossen, Fremden das Examen nicht leicht zu machen. Absolvierung des ganzen Kurses solle authentisch bewiesen werden von jedem, der das Examen begehre. Trotzdem wurde der Erziehungsrat des Kantons Zürich wegen der von Schaffhausen vorgenommenen Prüfung von Kandidaten aus anderen Kantonen vorstellig und machte deswegen bestimmte Vorschläge, die angenommen wurden, jedoch ohne Einschränkung unserer Rechte. Eine Vorberatung mit allen Erziehungsräten der protestantischen Kantone wurde der Zeit angemessen befunden.<sup>1)</sup> Als ein Herr Niederer von Herisau 1802 am hiesigen Collegium humanitatis Pfarrer studieren wollte, setzte der Rektor seinem Onkel, Pfarrer Wolfer, brieflich alle Schwierigkeiten auseinander, um ihn davon abzuhalten: im hiesigen Collegium könne er keine praktischen theologischen Kollegien hören und nicht alles lernen.<sup>2)</sup>

Die Prüfung schloß mit der schon mehrfach erwähnten Probepredigt. Anfangs wurde die Wahl des Textes freigestellt, so 1609<sup>3)</sup> bei Melchior Hurter junior und Hans Martin Beygel. In der Regel bestimmte aber der Dekan den Text, so 1610<sup>4)</sup> dem Hans Friedrich Ochs und Theophil Frey. Zu halten war sie drei bis acht, längstens vierzehn Tage oder drei Wochen nach dem mündlichen Examen. Allmählich bildete sich die Uebung heraus, daß der Text den im mündlichen Examen vorgelegten Kapiteln der heiligen Schrift, namentlich des Neuen Testaments, entnommen wurde, oder der

<sup>1)</sup> SP 23. Juli 1801. — <sup>2)</sup> SP 26. Juli 1802. — <sup>3)</sup> SP 2. Mai 1609.

<sup>4)</sup> SP 18. Aug. 1610.

Kandidat konnte wählen zwischen zwei Texten, einem alt- und einem neutestamentlichen. So konnte 1641<sup>1)</sup> Hans Martin Spleiß wählen zwischen dem 51. Psalm und dem 9. Kapitel des Römerbriefs. Anno 1643 wurden Johann Köchlin ausnahmsweise vierzehn Tage zur Vorbereitung der Probepredigt eingeräumt, weil er auch in Unterhallau eine Wochenpredigt zu halten hatte.<sup>2)</sup> Auch Hans Kaspar Hurter wurden 1646 die vierzehn Tage bewilligt, ohne daß, wie es scheint, eine besondere Veranlassung vorlag.<sup>3)</sup> Bei Gelegenheit der Prüfung Rudolf Hubers wurde 1651 beschlossen, daß künftig, wenn ein alumnus seine Probepredigt getan, die Herren Scholarchen von beiden Teilen, d. h. Geistliche und Weltliche, sie anhören, darauf auf dem Herrengärtlein die Zensur abhalten, und was daran zu desiderieren, dem Kandidaten mitteilen sollten. Nach dieser ersten Probepredigt solle ein examinierter alumnus vor einer christlichen Gemeinde wiederum eine Probepredigt tun und es mit der Zensur wie bei der ersten gehalten werden.<sup>4)</sup> Wie lange diese Uebung einer doppelten Probepredigt dauerte, erfährt man aus dem Protokoll nicht. Im Jahre 1703 war es wieder einmal nötig, eingerissene Mißbräuche abzustellen<sup>5)</sup>: „Forthin soll es nicht mehr in des examinati willkür stehn, einen text zur probepredigt zu nehmen; er soll ihme vielmehr von den herren scholarchis aus eintwederem capite vorgescriben und zu dessen außarbeitung allein die von alters gewohnte acht tag zeit vergont werden.“ Und am 4. März 1710 beschloß man dasselbe mit der Abänderung, daß der Kandidat zur Ausarbeitung vierzehn Tage Zeit haben solle, außer er begnüge sich freiwillig mit acht Tagen. Im Jahr 1764 wünschten die Triumviri aus naheliegenden Gründen, daß die Probepredigten im Winter von sechs Uhr früh in der Münsterkirche auf acht Uhr in der Spitalkirche verlegt werden möchten.<sup>6)</sup>

Der Befund über die Probepredigt wird im Schulratsprotokoll erst vom Jahre 1655 an regelmäßig mitgeteilt. Auch hier ergibt sich ähnlich wie beim mündlichen Examen eine lange Skala mit vielen Abstufungen, wobei bald mehr der Eindruck betont wird, den der Schulrat beim Anhören der Predigt gehabt hat, bald über

<sup>1)</sup> SP 28. Juli 1641. — <sup>2)</sup> SP 22. Febr. 1643. — <sup>3)</sup> SP 2. Juni 1646.

<sup>4)</sup> SP 7. Mai 1651. — <sup>5)</sup> SP 27. Nov. 1703. — <sup>6)</sup> SP 4. Dez. 1764.

die Predigt selbst ein Urteil gefällt wird. Zur ersten Zensurengruppe gehört ein knappes: die Probepredigt hat beliebt oder: ist gut geheißen worden; ist zu ziemlichem Genügen ausgefallen oder zu Genügen, zu Vergnügen, zu mehrerem Vernügen als das Examen, in erwünschtem Concept, gab mehrere Vergnütung als das Examen, fiel zu gutem oder sonderem Vergnügen aus, gab ziemliche, genugsame, gute, beste, alle Satisfaction; wurde nach Wohlgefallen, zu gutem Wohlgefallen, zu sonderbarem Gefallen, zu bestem Wohlgefallen, zu allgemeinem Wohlgefallen, zu besonderem Wohlgefallen aufgenommen. Bei der zweiten Zensurengruppe wiederholen sich mehr oder weniger dieselben Ausdrücke, und zwar wurden gern deren drei, bei besonders guten Leistungen auch mehr, vereinigt. Die größte Rolle spielen methodisch, orthodox oder rechtsinnig, schriftmäßig, erbaulich, rührend, faßlich, deutlich, gelehrt, geschickt, populär, praktisch und wohl ausgearbeitet.

Nicht weniger als sechzehnmal wird die Probepredigt als methodisch, orthodox und erbaulich bezeichnet. Tadel wird namentlich dann ausgesprochen, wenn die Predigt zu kurz ausfiel. So heißt es 1711 bei Christoph im Thurn<sup>1)</sup>: „Sie war zwar in explicatione et applicatione etwas concis und zu kurtz, jedoch gar methodisch und durchaus orthodox,“ und acht Tage später bei Johann Wepfer<sup>2)</sup>: „Zwar orthodox und methodisch, jedoch sowohl in explicatione als applicatione sehr kurtz und abgebrochen.“ Aehnlich lautet das Urteil 1726 bei J. J. Frey: „zwar methodisch und orthodox, aber zimlich concis, sonderheitlich in applicatione.“ Er wurde „annoch ziemlich schwach befunden“ und durfte deshalb noch ein Jahr lang nicht öffentlich predigen<sup>3)</sup>, was schon 1710 Johannes Meyer auferlegt worden war, allerdings ohne genauere Zeitbestimmung<sup>4)</sup>, während der vorhin erwähnte im Thurn sich des Predigens in der Stadt und in großen Gemeinden noch einige Zeit enthalten mußte. Auch Hans Jakob Schalchs Predigt war „methodisch und orthodox, in der explication aber gar kurz und die application sehr kahl.“<sup>5)</sup> Er wurde eingeladen, „sich in das künftige mehreren apparatus et cognitionem rerum theologicarum“ zu erwerben. Johann

<sup>1)</sup> SP 23. Juni 1711. — <sup>2)</sup> SP 30. Juni 1711. — <sup>3)</sup> SP 28. Mai 1726.

<sup>4)</sup> SP 4. März 1710. — <sup>5)</sup> SP 16./23. Dez. 1727.

Conrad Oschwald predigte 1741 „gantz methodisch und orthodox, in einem deutlichen und succincten stylo; zwar das votum und die application war allzukurtz und die erforderliche personal- und special-application nicht genugsam eingeführt.<sup>1)</sup> Rudolf Stäger predigte 1786 „zwar kurz, gleichwohlen aber faßlich, erbaulich und dem text angemessen“<sup>2)</sup>; Alexander Köchlin 1793 sogar äußerst kurz, aber dennoch faßlich, erbaulich und orthodox.<sup>3)</sup> Bei Hans Conrad Gelzer wurde 1684 „die mehrere stimmerhebung“ vermißt<sup>4)</sup>, bei Balthasar Joos mehr Ordnung und Herzhaftigkeit gewünscht<sup>5)</sup>, erstere auch 1709 und 1710 bei Hans Jakob Deggeller und Hans Martin Peyer.<sup>6)</sup> Bei Georg Rauschenbach fand man 1699 einige mit eingemengte neue Dogmata, bei denen er eigensinnig beharrte.<sup>7)</sup>

Besonderes Aufsehen erregte 1721 die Probepredigt Johann Conrad Altorfers, dessen mündliches Examen schon zu Bedenken Anlaß gegeben hatte.<sup>8)</sup> Man beobachtete, daß er „zwaren den vor acht tagen ihme præscribiren text einer christlichen gemeind mit einer besonderen parrhesi vorstellte und erklärte, anbey aber nicht allein einen hochtrabenden, mit seinen qualitäten gar nicht über einstimmenden stylum, sondern auch zimlich aculeate (spitze) und sehr empfindliche expressionen“ brauchte. Dies wurde ihm vorgehalten und er zugleich gefragt, was er eigentlich vorzutragen im Sinne gehabt habe; er habe gewiß ein anderes Ziel (scopus) gehabt, da in seiner ganzen Predigt „keine sonderbahre lehren, sondern lauter ernsthaffte beschelungen und bestraffungen sich befänden und er hiermit seine erudition nur in einer reprehension (Tadel) wider solche, die ihme in dem wege stünden, zeigen wolle.“ Hierauf erklärte Altorfer, er habe nach der Methode Herrn Professor Kirchmeyers zu Heidelberg „die application aus dem scopo genommen und die geringste intention nicht gehabt, jemanden zu touchieren oder zu beleidigen.“ Der Entscheid wurde bis zur nächsten besser besuchten Schulratssitzung verschoben, da nur vier Mitglieder anwesend waren, und lautete dann folgendermaßen: „Weilen herr

<sup>1)</sup> SP 20. Juni 1741. — <sup>2)</sup> SP 21. März 1786. — <sup>3)</sup> SP 26. Nov. 1793.

<sup>4)</sup> SP 22. April 1684. — <sup>5)</sup> SP 28. März 1699.

<sup>6)</sup> SP 2. April 1709 u. 25. Febr. 1710. — <sup>7)</sup> SP 21. März 1699.

<sup>8)</sup> SP 9. u. 16. Dez. 1721.

candidatus Altorffer weder in didacticis noch in elencticis fundirt sei, er auch in der abgelegten probepredigt zwar keine heterodoxa eingebraucht, jedoch sonderlich in applicatione den sensum scripturæ nicht erreicht und eine reprehension beygebracht habe, welche aus dem text nicht bevestnet werden könne, mithin ohnhindertreiblich aus vielen umständen zu schließen, daß er weder das thema noch die predigt selbst verfaßt, sondern von anderen verfertigen lassen und er also dermahlen noch gar nicht imstand sei, ein solch wichtiges amt über sich zu nehmen,“ wurde er angewiesen, sich noch eine Zeitlang besser zu üben und ein besser Fundament in theologicis zu legen, worauf er ein zweites Examen ablegen müsse.

Anno 1737 wurde an der zweieinhalbstündigen Probepredigt Laurenz Deggellers Weitläufigkeit und Mangel an Deutlichkeit getadelt<sup>1)</sup>; Friedrich Maurer war 1765 „im exordio weitläufig, in der eintheilung willkührlich, in der abhandlung selbst unzulänglich, in vilen ausdrüken mystisch und uneigentlich, gleichwohnen aber durchaus orthodox.“<sup>2)</sup>

Besonders gute Leistungen wurden entsprechend anerkannt. So heißt es 1702 bei Eberhard Köchlin, der auch ein vorzügliches Examen gemacht hatte, er habe „der Probepredigt so getrewfleißig und gelehrter action stattgethon, daß nicht allein obhochehrenge-dachte herren scholarchen, sondern auch die ganze volkreiche ver-sammlung darvon bestes vernüegen bezeuget und ihme unanima voce et applausu glück gewünscht.“<sup>3)</sup> Heinrich Stokars Probepredigt war 1739 „wohl elaboriert, methodisch und theologisch, erbaulich und in allen theilen ad captum auditorii eingerichtet.“<sup>4)</sup>

Dann und wann, aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahr-hunderts, wird bei der Zensur auch der Vortrag berücksichtigt. So wird 1758 über Johann Kaspar von Waldkirchs Probepredigt geurteilt, daß „sie durchaus methodisch, schriftmäßig und erbaulich, auch der Vortrag deutlich und mit behöriger modestie ohne affec-tierten stylum und gebehrden“ gewesen sei.<sup>5)</sup> Der Vortrag Jakob Deggellers wird 1783 als überaus anständig bezeichnet<sup>6)</sup>, derjenige

---

<sup>1)</sup> SP 26. Nov. 1737. — <sup>2)</sup> SP 21. Dez. 1765.

<sup>3)</sup> SP 4. Dez. 1702. — <sup>4)</sup> SP 27. Jan. 1739.

<sup>5)</sup> SP 7. Nov. 1758. — <sup>6)</sup> SP 9. Dez. 1783.

Franz Zieglers 1786 als ordentlich und dezent<sup>1)</sup>); Balthasar Peyers Vortrag wird schicklich und angenehm<sup>2)</sup>), derjenige Jakob Zieglers endlich ungezwungen genannt.“<sup>3)</sup>

Von einem Rang der Kandidaten, die das Examen bestanden, ist erst vom Jahre 1705 an die Rede. Damals<sup>4)</sup> war ihre Zahl stark angewachsen und belief sich auf zweiundzwanzig. Darum trugen Dekan Veith, Pfarrer Hurter und Pfarrer Johann Ott im Schulrat weitläufig vor, daß, falls sie so ganz außer der Ordnung und die letzten vor den ersten vorgeschlagen und erwählt würden, es nicht allein „in dem wohlehrwürdigen ministerio ein übelständiges und höchst schädliches mißverständnis und diffidenz (Mißtrauen) erwecken, sondern auch übrigens viel üble nachrede und gefährliche ungelegenheit verursachen würde.“ Sie beantragten, um dem abzuhelfen, ein Projekt zu Handen des Kleinen Rates auszuarbeiten. Der Scholarchat fand es nun ratsam und ersprießlich zu Verhütung und Abwendung schädlicher Jalousie und Mißverständnis, daß für künftig ledig werdende Kirchen- und Schuldienste nur einer der sechs ältesten Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden solle. Diese Bestimmung wurde vom Kleinen Rat am 16. Dezember ratifiziert und am 6. Februar 1706 dahin präzisiert, daß der Zeitpunkt des Examens für die Bestimmung des Rangs maßgebend sei. Von nun an spielt dieser numerus senarius der Wählbaren eine große Rolle und führte zu allen möglichen Reklamationen, Umtrieben und Streitigkeiten.

Noch im gleichen Jahre<sup>5)</sup> trug Quartiermeister Hans Kaspar Deggeller im Schulrat vor, daß sein Sohn das examen zwar außgestanden [habe], jedoch solches wegen einig ihme zugestossener widriger begegnus und darüber von ihme erzeugten schrekens und unmuths unglücklich ausgefallen sei“; er hoffe aber, daß dies seinem Rang keinen Eintrag tun werde. Der Entscheid über dieses Begehren wurde vertagt bis zum zweiten Examen; wenn dieses gut ausfalle und er auch eines ehrbaren und anständigen „Lebwesens“ sich befleißbe, solle er dieses Begehrens halber nicht ungetröstet gelassen werden. Ueber diesen Beschuß beschwerten sich am 10.

<sup>1)</sup> SP 29. Aug. 1786. — <sup>2)</sup> SP 19. Sept. 1786. — <sup>3)</sup> SP 14. Jan. 1794.

<sup>4)</sup> SP 10. Dez. 1705. — <sup>5)</sup> SP 7. Dez. 1706.

März 1707 Kandidat Hans Conrad von Ulm und wiederum Quartiermeister Deggeller im Namen seines Sohnes. Er gereiche in verschiedenen Fällen ihnen zum Nachteil und laufe nicht allein der bisherigen Uebung, sondern auch der den 9. April 1695 von den Scholarchen ergangenen Erkenntnis zuwider. Sie baten inständig um Aufhebung des von ihnen angefochtenen Beschlusses und Bestätigung des am 9. April 1695 gefällten Urteils und damit der bisherigen Uebung. Damals wurde auf Bitten der Kandidaten Joël Heinrich Peyer und Bernhardin Huber folgendes erkannt: „Weilen bede, als sie aus dem hiesigen collegio promoviert worden, annoch ein ganzes jahr allhier in studio philosophico zugebracht, darauff in die frömbde verreist sind“ zu zweijährigem Studium der Theologie, so sollen sie zum Examen zugelassen, jedoch älteren noch auf auswärtigen Akademien sich befindenden studiosis in ihrem vorgehenden Rang dadurch nichts benommen werden. Nach bisheriger Uebung aber wurde der Rang bestimmt durch den Zeitpunkt der Promotion aus dem Gymnasium in das Collegium humanitatis. Die Behandlung der Petition wurde auf die nächste Sitzung verschoben, weil Bürgermeister Tobias Holländer unpäßlich war. Man ersuchte ihn durch den Stadtschreiber, am 17. sich entweder in die Session tragen zu lassen oder die Versammlung der Scholarchen in seinem Haus zu gestatten. Die Sache wurde aber erst am 7. April entschieden, und zwar zugunsten der Petenten, was der Kleine Rat am 16. bestätigte.

Bei der Prüfung des Kandidaten Laurenz Deggeller<sup>1)</sup> mußten die älteren noch nicht geprüften Kandidaten beruhigt werden. Sie besorgten, daß ihnen dadurch im Range „einiger Präjudiz zuwachse“; Deggeller aber gab die beruhigende Erklärung ab, daß er dergleichen nicht im geringsten suche, sondern sich dem Beschuß vom 7. April 1707 unterwerfe.

Am 16. Februar 1712 ersuchte Hans Rudolf Hurter den Schulrat, ihm, weil er Gymnasium und Collegium nicht besucht habe, einen Rang zu bestimmen. Man tat dies in der Weise, daß Hurter hinter dem vor acht Tagen examinierten Christoph Ziegler eingereiht wurde, weil alle andern studiosi theologiæ jünger waren.

---

<sup>1)</sup> SP 14. Jan. 1710.

Als sich 1714<sup>1)</sup> Medardus Oschwald, Johann Conrad Meister und Christoph Schalch mit Hans Kaspar Deggeller um den Rang zankten, schützte die Behörde Deggeller mit Berufung auf den Beschuß vom 7. April 1707 und verdeutete den drei Gegnern Deggellers, daß sie billig diese Streitsache in Güte hätten beilegen lassen und den gründlichen, ihnen gemachten Vorstellungen Gehör geben sollen. Künftig sollten sie sich „in brüderlicher Harmonie und Einverständnus“ betragen und aller anzüglichen Reden gegen einander sich enthalten. Anno 1723<sup>2)</sup> wurde Heinrich Hurter über die im vorhergehenden Jahre geprüften Kandidaten Johann Conrad Altorfer und Markus Jezler gesetzt, weil er früher die Schulen passiert hatte.

Im Jahre 1726<sup>3)</sup> stritten sich wieder Johannes Deggeller und Tobias Huber wegen des Ranges. Beide waren in der Schule im gleichen Flug, Deggeller aber wurde vor Huber sowohl aus der fünften in die sechste Klasse des Gymnasiums als auch aus dieser in das Collegium promoviert, aus dem aber Deggeller für ein Jahr wieder zurück in die sechste Klasse gegangen war. Deshalb machte ihm Huber bisher den Rang streitig. Dekan Köchlin wurde beauftragt, vorerst darnach zu trachten, diese Streitigkeit zwischen ihnen in Güte beizulegen. Andernfalls solle Deggeller, weil ihm sein Zurückgehen in die sechste Klasse nichts präjudizieren könne, nach bisheriger Gewohnheit den Rang vor Huber zu „goûtieren“ haben.

Im folgenden Jahre<sup>4)</sup> bat Hans Jakob Schalch, man möchte ihm einen Rang anweisen. Herr Amtsbürgermeister von Pfistern protestierte, daß man ihn vor dem Kandidaten Pfister einstelle, ebenso Herr Pfarrer Hans Jakob Hurter im Namen seines sich noch in der Fremde aufhaltenden Sohnes. Schalch wurde angewiesen, sich gütlich zu vergleichen; sonst werde die Sache verschoben bis zum Examen Pfisters. Dieses wurde am 9. März 1728 abgenommen, worauf „die Rangsdispute Schalchs wider auf die Bahn kam.“ Er bat, „ein wohlweiser Schulrat möchte belieben, in Ansehung seines bereits auf sich habenden Alters, und damit er auch mehrere Hoffnung zu seiner künftigen Nahrung haben könne, gnädige Consideration auf ihn zu machen.“ Er wurde wiederum zu gütlichem

<sup>1)</sup> SP 12. Juni 1714. — <sup>2)</sup> SP 28. Sept. 1723. — <sup>3)</sup> SP 4. Juni 1726.

<sup>4)</sup> SP 23. Dez. 1727.

Vergleich an den Kandidaten Pfister gewiesen, und da es nichts verfangen wollte, wurde dieser in Gegenwart Schalchs angehört. Pfister „gab zu vernehmen, wie gerne er auch aus Commiseration Herrn Schalchen cediren wollte, so seye er doch, weil die Sache so weit gekommen und er von ihm beschimpft worden, nunmehro aussert Standt, solches zu thun, zumahlen, wann dem Herrn Candidate Schalchen der Rang nach der Ordtnung, wie er in das Collegium promoviret worden, gebühre, er (Schalch) zwischen Herrn Professor Hurter und Herren Candidate Schoppen gehöre. Nun habe er aber disen und etlichen anderen freiwillig cediret, und weilen er in den Studentenjahren von dem Studio Theologico abstrahiret und sich auf die Medicin geleget und endtlich gar eine Profession erlehrnet, so vermeye er, der Rang gebühre ihm erst von der Zeit an, da er das Studium Theologicum wider arripiret, folglich gehöre er hinder ihn.“ „Auf nachdrückliches Zusprechen eines wohlweisen Schulrahts“ ließ endlich Pfister „die Commiseration bei ihm Platz greifen“ und versprach, die Sache ein paar Tage ins Bedenken zu nehmen.<sup>1)</sup> Am 6. April stellten Zunftmeister und Zeugherr Johann Rudolf Schalch, Hans Ulrich Schalch zum Kleeblatt und Herr Urteilsprecher Hans Ulrich Schalch im Schulrat vor, daß ihr Vetter und Bruder, Kandidat Hans Jakob Schalch, nachdem er, wie ihm angeraten worden, alles versucht habe, Herrn Kandidaten Pfister zu bewegen, ihm den Rang abzutreten, dieser aber nicht dazu zu bestimmen gewesen sei, ihm diesen endlich auf Anraten des Herrn Diakon und Professors Johannes Ammann selbst abgetreten habe. Allein er habe sich dadurch gleichsam aller Hoffnung zu künftigem Unterhalt beraubt, was seine Eltern und Verwandten um so weniger geschehen lassen könnten, als er von seinen eigenen Renten nicht leben könnte. Darum ersuchen sie den Schulrat auf das angelegentlichste, in Ansehung seines Alters, da er bereits das zweiunddreißigste Jahr erreicht und wenn es bei seiner Zession verbleiben sollte, er ein alter Mann werden könnte, ehe er wählbar würde, ihm einen annehmbaren Rang anzuweisen oder sonst mit Rat an die Hand zu gehen. Nach weitläufig geführten Diskursen wurde die Sache vorläufig eingestellt und den Herren

---

<sup>1)</sup> SP 15. März 1728.

Schalch auferlegt, unterdessen das ihrige zu gütlichem Vergleich gelegentlich beizutragen. In der Sitzung vom 22. April erklärte Kandidat Pfister, daß er auf angelegentliches Ersuchen des Herrn Kandidaten Schalch ihm endlich den Rang zediren wolle, wenn ihm erstens wegen der gegen ihn ausgeübten Unbilligkeiten hinlängliche Satisfaktion gegeben, zweitens Herr Schalch ihm nicht unmittelbar vorgesetzt und drittens dieser angehalten werde, ihm in Gegenwart der fünf Kandidaten, vor denen er die Beleidigung wiederholt habe, Abbitte zu tun. Hierauf bat ihn Schalch um Verzeihung und tat wider die Absicht des Schulrats fast einen förmlichen Widerruf. Hernach berichtete der Amtsbürgermeister, daß einige Kandidaten teils selbst, teils durch ihre Verwandten sich bei ihm angemeldet und gebeten hätten, falls dieser Rangstreit wieder zur Sprache kommen sollte, sie beim Schulrat bestens zu empfehlen, damit sie in ihrem bisherigen Rang gelassen und nichts Nachteiliges über sie verhängt werden möchte. Trotzdem wurde Schalch zwischen Balthasar Peyer und J. J. Frey eingereiht, ihm aber bemerkt, daß er nicht eher in Vorschlag gebracht werden könne, als bis der zunächst auf ihn folgende Kandidat auch wählbar sei, womit Pfister zufrieden war.

Am 18. September 1731 wurde Hans Martin Kohler angehört. Von Jugend auf verspürte dieser, wie er weitläufig auseinandersetzte, in seinem Gemüte eine besondere Lust und Neigung zum theologischen Studium, legte auch bereits darin solche Grundlagen, daß er in wenigen Jahren seine Studien beenden kann. Nun aber hat er sich vor einiger Zeit verheiraten müssen und ist ungewiß, ob dies nicht seiner Aufnahme ins Ministerium im Wege stehe, bittet, ihm den begangenen Fehler gnädigst zu verzeihen, die Erlaubnis zur Fortsetzung seiner Studien zu erteilen und eine sichere Hoffnung auf Zulassung zum Ministerium zu machen. Man legte ihm hierauf nahe, einen andern Beruf zu ergreifen, umsonst: er berief sich auf die ohne Zweifel von Gott herrührende Begierde zu diesem Beruf, worauf ihm die Fortsetzung des Studiums erlaubt und die Zulassung zum Examen und Ministerium in Aussicht gestellt wurde. Inzwischen wurde er statt einer Buße und zu seiner Besserung im Rang um zwei zurückversetzt, wovon er jedoch befreit werden sollte, wenn er im Examen außerordentliche Satisfaktion

geben würde. In der Tat wurde er<sup>1)</sup> nach wohlbestandener Prüfung in seinen alten Rang wieder eingesetzt.

Anno 1733<sup>2)</sup> schied der zum Professor styli und rhetorices gewählte Melchior Hurter aus dem numerus senarius aus und machte einem andern Kandidaten Platz. Man ließ ihm aber das bisher genossene Kandidatenfründlein mit der Verpflichtung der Katechisation im Spital. Im folgenden Jahre gab es wieder einen Rangstreit zwischen J. J. Stokar und Heinrich Seiler.<sup>3)</sup> Ersterer beanspruchte den Vorrang, weil er fast zwei Jahre älter und ihm schon in der Fremde von Seiler gutwillig der Rang zediert worden sei. Seiler verzichtete darauf, das vorzubringen, was er etwa zu seinen Gunsten zu sagen hätte, und stellte das Geschäft gänzlich der Direktion und Dezision des Schulsrats anheim. Der Entscheid fiel für ihn aus. Dann stritten sich wieder Heinrich Stokar und Johann Conrad Meyer.<sup>4)</sup> Letzterer glaubte, durch die Wahl eines Pfarrers nach Unterhallau sei er *eligible* (wählbar) geworden und in die Zahl des sechs gekommen, weil Stokar damals noch nicht geprüft gewesen sei. Stokar dagegen war der Meinung, daß sein spätes Examen nichts präjudiziere. Ferner behauptete Meyer, daß Stokar ihm den Rang gütlich zediert habe; dieser aber bestreite dies und gebe vor, übereilt worden zu sein. Der Schulsrat erachtete, daß dieser Streit von allzugroßer Konsequenz sei, und ließ sich um so weniger darauf ein, weil Meyer eigentlich nicht sagen könne, daß er *eligible* geworden sei.

Johann Heinrich Oschwald wurde 1740<sup>5)</sup> zum Examen zugelassen, obschon er keine Universität besucht hatte, unter der Bedingung, daß er den Universitätsbesuch nachhole, und daß das frühzeitige Examen ihm des Ranges halber nicht zum Vorteil gereiche. Er wurde am 24. Januar 1741 geprüft, gab dabei gute Satisfaktion und bat<sup>6)</sup>, nach Johann Conrad Oschwalds Examen, ihm einen Rang anzuweisen, da er die Schulen nicht besucht habe. Er wurde nach diesem eingereiht und mußte außerdem warten, bis stud. theol. J. J. Meister aus der Fremde zurückkehrte, und unterdessen selber außer Landes reisen und einen theologischen Kurs

<sup>1)</sup> SP 2. Aug. 1735. — <sup>2)</sup> SP 17. März 1733. — <sup>3)</sup> SP 31. Aug. 1734.

<sup>4)</sup> SP 9. Juli 1739. — <sup>5)</sup> SP 29. März 1740. — <sup>6)</sup> SP 20. Juni 1741.

absolvieren. Meister machte sein Examen erst 1745<sup>1)</sup>), und wieder fünf Jahre später<sup>2)</sup> wünschte Kandidat Heinrich Oschwald, Rektor zu Elberfeld, eligibilis zu werden, weil er der älteste sei unter denen, die in den numerus senarius rezipiert zu werden suchen. Dasselbe begehrten aber Jakob Ludwig Spleiß und Hans Georg Oschwald. Spleiß verlangte, weil er bei bisherigem Mangel an Kandidaten seit geraumer Zeit zum Dienst der Kirche sich habe gebrauchen lassen, Heinrich Oschwald aber sich geweigert habe, ohne Vokation hierherzukommen, daß man ihm den Rang vor Oschwald zuerkenne. Ebenso bat Hans Georg Oschwald, ihn von Spleiß nicht zu trennen, dem er unmittelbar folge, da er sich ebenso wie jener zur Arbeit habe willig finden lassen. Heinrich Oschwald wurde aus Elberfeld zitiert und bis zu seiner Ankunft der Entscheid verschoben. Er trug am 29. September vor, daß er den Rang vor Georg Oschwald und Ludwig Spleiß beanspruche, dagegen das Kandidatenfründlein jenen überlasse, und bat, ihm zu erlauben, daß er sein Auskommen so lange auswärts suche, bis er etwa hier plaziert werden könne, da er dann auf den ersten Wink sich einstellen werde, wenn er auch nur einigermaßen seinen Unterhalt finden werde. Beides wurde ihm bewilligt.

Neue Rangstreitigkeiten erhoben sich 1758<sup>3)</sup> zwischen J. J. Maurer, Benedikt Pfister und J. J. Hoffmann, der zu Frankfurt a. O. geboren war, dort seine philosophischen und theologischen Studien gemacht, sich zwei Jahre lang im Predigen geübt hatte und schon vor zwei Jahren bereit war, nach Schaffhausen zu kommen. Der Fall wurde vom Schulrat an die Triumvir zu gütlicher Erledigung gewiesen. Als ihre Bemühungen fruchtlos waren, kam er doch vor Schulrat. Diesem eröffnete der Dekan, daß am Sonntag vor acht Tagen in seiner Behausung eine Zusammenkunft abgehalten worden sei, bei der von ihm und Triumvir Peyer die drei Kandidaten angehört worden seien. Sie beide hätten sich alle ersinnliche Mühe gegeben, die Kandidaten über diesen sehr anstößigen und die unter ihnen höchst nötige und wohlanständige brüderliche Liebe und Freundschaft gänzlich zerstörenden Rangstreit in Güte zu

---

<sup>1)</sup> SP 13. Juli 1745. — <sup>2)</sup> SP 19. Febr. 1750.

<sup>3)</sup> SP 28. Febr. u. 15. März 1758.

vergleichen, ohne den gewünschten Zweck zu erreichen; denn Maurer und Pfister hätten behauptet, den Vorrang nach hiesigem Gebrauch mit allem Recht beanspruchen zu müssen, Hoffmann aber stelle es dem Schulrat anheim, ihm den Rang anzuweisen. Erstere wurden auf ihr Gesuch vom Schulrat angehört: sie wollen ihren bisherigen Rang behalten, da Hoffmann nicht imstande sein werde, ihnen diesen mit genügenden und rechtskräftigen Gründen streitig zu machen. Außerdem behauptete Pfister, Hoffmann habe nicht nur ihnen beiden den Vorrang, der ihnen von Gottes und Billigkeit wegen gehöre, sowohl in öffentlichen als Privatzusammenkünften gelassen, sondern auch fürderhin ihn ihnen zu geben verheißen. Er drohte, wenn ihm der Schulrat nicht willfährig entspreche, sein Recht an einem höheren Orte geltend zu machen. Hoffmann dagegen ließ sich in ganz anständigen und achtungsvollen Ausdrücken vernehmen und erklärte, den Entscheid des Schulrates mit „devotem“ Dank annehmen zu wollen. Den beiden anderen habe er seines Wissens des Rangs halber gar nichts versprochen. Maurer replizierte: es sei durch die hiesigen Satzungen den stud. theol. eine gewisse Zeit vorgeschrieben, die sie in der sechsten Klasse des Gymnasiums, in dem Collegium humanitatis und auf auswärtigen Universitäten zubringen müßten. Nun würde es ihm und andern hiesigen Kandidaten höchst beschwerlich fallen, daß, wenn in Frankfurt a. O. oder anderwärts ein stud. theol. in kurzer Zeit seine Studien absolvieren könnte, sie diesem den Rang zedieren müßten. Hierauf wurde den Parteien folgender Entscheid des Schulsrats eröffnet: Man hätte gewünscht, daß die Herren Kandidaten Maurer und Pfister das anstößige „Geläuf“ unterlassen hätten, vornehmlich aber Herr Kandidat Pfister nicht allein hin und wieder, sondern vor einem wohlweisen Schulrat selbst in die unanständigen Worte nicht ausgebrochen wäre, daß er... höheren Orts Hilfe suchen werde, da sie vielmehr den Entscheid desselben vorher hätten abwarten sollen. Man erwarte von ihnen künftig mehr Respekt. Hoffmann verdiene wegen seiner ehrerbietigen und sittsamen Aufführung und erbaulichen Lehrart wohl einen höhern Rang. Da aber Maurer und Pfister nach hiesigen Satzungen ihr studium theologicum nicht früher hätten absolvieren können und schon voriges Jahr examiniert worden seien, so wolle man dem Hoffmann den Rang erst nach ihnen anweisen,

in der zuversichtlichsten Hoffnung, daß sie, gleichwie sie ihm im Rang vorgehen, ihm auch in seiner sittsamen Conduite und erbaulichem Predigen rühmlich nachfolgen werden.

Im Jahre 1760<sup>1)</sup>) bat Melchior Habicht um einen Rang, da er weder das hiesige Gymnasium noch das Collegium besucht habe. Er hat vielmehr seine Studien unter „genossener freundschaftlicher Privatinformation“ beendet. Sein Gegner, Johann Friedrich Maurer, hat weder das Examen bestanden noch auf fremden Universitäten studiert, beruft sich aber darauf, daß Melchior Habicht durch Beschuß der Visitatoren der begehrte Eintritt ins Collegium humanitatis abgeschlagen und daß er nach dem Examen in der sechsten Klasse ihm nachgesetzt worden sei. Aus der Diskussion ergibt sich, daß damals (1753) weder der eine noch der andere in das Collegium humanitatis promoviert worden war. Schließlich erhält Habicht den Vorrang, der Vater Maurers aber ergreift Rekurs an den Kleinen Rat. Dekan Meyer und Seckelmeister von Meyenburg versichern dem Schulrat, daß 1753 nichts beschlossen, noch viel weniger aber dem Maurer der Vorrang vor Habicht angewiesen worden sei. Es sei lediglich Habicht erlaubt worden, mit und unter den Schülern der fünften Klasse das Examen abzulegen, welches nicht wohl aus gefallen sei, weshalb man ihm angeraten habe, ein Jahr lang die sechste Klasse zu frequentieren, was ihm nicht habe anstehen wollen. Maurer, welcher damals ein mittlerer Schüler der sechsten Klasse gewesen, habe nebst Johann Conrad Bäschlin in das Collegium promoviert zu werden begehrt, sei aber abgewiesen worden. Bei der Beratung wurde geäußert, daß der Schulrat dergleichen Rangstreitigkeiten zwischen den der Gottesgelahrtheit Beflissensten ungern sehe. Maurer, Vater und Sohn, sollen zitiert und zum Nachgeben ermahnt werden. Wenn man damit, wie man von vornherein besorgte, nichts ausrichtete, wollte man Habicht empfehlen, den Rangstreit einzustellen, bis Maurer sein Examen abgelegt habe. Als aber keine Partei im geringsten nachgab und beide auf richterlichen Spruch drangen, wollte der Schulrat selber den Entscheid bis zum Examen Maurers verschieben. Er glaubte nämlich, es werde, wenn mittlerweile Habicht sein Talent zum Dienst der Kirche anwende und

<sup>1)</sup> SP 4/27. März 1760.

anderseits Maurer, wie zu vermuten, weniger Satisfaktion gebe, Habicht der Vorrang mit desto mehr Recht angewiesen werden könne. Da aber mehrere Herren Scholarchen besorgten, es möchte Habicht die Lust zum Dienst der Kirche genommen werden, wenn dieser ihm sehr nahe gehende Streit nicht beendigt würde, wurde ihm entsprochen und der Rang vor Maurer angewiesen, worüber Herr Großrat Maurer sich ernstlich beschwerte und „nach einzulegen vermeinter, aber verweigerter Appellation“ den Rekurs vor den Kleinen Rat zu ergreifen erklärte.

Am 2. Mai 1763 bat J. J. Hurter, Feldprediger beim Schweizer-regiment Bouquet, um einen Rang, da er den im Gymnasium gehabten durch seinen Austritt verloren hatte. Die Sache soll in Güte abgemacht werden. Peyer, der erste eines Fluges von fünf Kandidaten, der zuerst das Examen gemacht hat, soll ihm zedieren, und ebenso die andern, seines Alters wegen. Da sich nicht alle, außer Peyer, mit dem Wunsche des Schulrates einverstanden erklärten (28. Oktober), zog sich der Entscheid bis ins folgende Jahr hinaus. Sie beriefen sich darauf, daß Hurter durch seinen Austritt in eine jüngere und lang nach ihnen folgende Ordnung geraten sei. In einer folgenden Sitzung sollte ein Bevollmächtigter die Sache des abwesenden Kandidaten Hurter vortragen und zugleich sämtliche bei diesem Rangstreit interessierte Kandidaten vorgeladen und ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Ursachen aufzuzeigen, um derentwillen sie Hurter den Rang nicht zedieren zu können meinen.<sup>1)</sup> Kandidat Peyer, nach dessen Entschluß sich wohl auch die Mit-interessenten richteten, nahm auf die von den Triumviris an ihn ergangenen Vorstellungen die Sache ins Bedenken, gab aber noch keine Antwort. Dekan Meyer mußte von ihm eine kategorische Erklärung fordern, damit der Schulrat das Weitere verfügen könne. Endlich am 29. Mai zedierte Peyer aus Respekt vor dem Schulrat.

Anno 1772<sup>2)</sup> stand es mit dem numerus senarius insofern mißlich, als zwei ihm angehörende Kandidaten Feldpredigerstellen angenommen hatten und ein dritter, Holländer, durch Krankheit außerstand gesetzt war, eine Gemeinde anzunehmen. Dieser wurde daher aus dem numerus, jedoch mit Vorbehalt seiner Anwartschaft

---

<sup>1)</sup> SP 20. März 1764. — <sup>2)</sup> SP 3. März 1772.

auf das Kandidatenfründlein, für so lange herausgenommen und an seiner Statt der nachfolgende in ihn versetzt, bis etwa seine Gesundheit sich bessere, da er dann ohne weiteres wieder eintreten und ihm der letzte wieder zedieren müßte. Der Dekan übernahm es, Holländer dies beliebt zu machen.

Alexander Meyer<sup>1)</sup>), der in Basel erzogen worden war und dort im Collegium alumnorum studiert hatte, bat nach dem Examen um einen Rang. Der Schulrat fand, daß, weil wirklich kein Bürger auf Universitäten sich befindet, ihm der Rang ohne Bedenken nach Herrn Professor Johannes Müller als letztexaminiertem Kandidaten angewiesen werden könne.

Daniel Ammann, Feldprediger des von Sprecher'schen Bünderegiments in sardinischen Diensten, hatte seinerzeit (1749) das Examen nicht bestanden, wünschte aber jetzt<sup>2)</sup>), nach sechsundzwanzig Jahren, in der Besorgnis, um sein Stück Brot zu kommen, ins Ministerium aufgenommen zu werden. Es geschah. Vorher aber mußte der alte Knabe predigen und ein kleines Tentamen bestehen. Und obschon er selbst nicht um die Bestimmung eines Ranges nachsuchte, sah man es doch für besser an, einen solchen sogleich festzusetzen, und zwar unmittelbar nach Alexander Meyer. Sollte er sich damit nicht begnügen und einen höhern verlangen, so war man bereit, ihn anzuhören und das Weitere zu verfügen.

Im Jahre 1777<sup>3)</sup> wurde Johannes Meyer, der Gymnasium und Collegium nicht besucht hatte, der Rang nach studiosus Oschwald und vor studiosus Löw angewiesen, den er im Alter um etliche Jahre übertraf. Immerhin wunderte man sich, daß sein Vater, Pfarrer in Merishausen, und der Sohn sich deswegen nicht beim Amtsbürgermeister meldeten.

Im Jahre darauf<sup>4)</sup> wurden die beiden abwesenden und zu ihrer Heimkehr wenig Hoffnung gebenden Feld- und Legationsprediger Benedikt Burgauer und J. J. Hurter aus dem numerus senarius, jedoch ohne Nachteil für ihre Wählbarkeit, eliminiert und an ihre Statt Kandidat J. J. Altörfer und Johann Georg Ott gesetzt, damit der Schulrat bei seinen Vorschlägen für frei gewordene Pfarreien

<sup>1)</sup> SP 22. Sept. 1772. — <sup>2)</sup> SP 19. Febr. 1775. — <sup>3)</sup> SP 15./19. April 1777.

<sup>4)</sup> SP 17. Dez. 1778.

nicht so leicht gehindert und genötigt sei, zu außerordentlichen Vorschlägen zu greifen. Auf seine Bitte wurde 1780<sup>1)</sup> Professor Johannes Müller aus dem numerus senarius gestrichen. Am 9. Dezember 1783 bat Jakob Deggeller um einen Rang, weil er das Gymnasium nicht besucht habe. Er wurde ihm gleich nach Isaak Stierlin angewiesen, da damals keine Kandidaten vorhanden waren, die etwas dagegen einwenden konnten. In der Sitzung vom 9. März 1795 endlich wurde der Rang der fünf zuletzt examinierten Kandidaten bestimmt.

Aus dem bisher Gesagten geht hervor, daß die geprüften und ins Ministerium aufgenommenen Kandidaten oft jahrelang auf eine Anstellung warten mußten. Es war zu besorgen, daß sie während dieser Wartezeit verbummelten. Das suchte der Schulrat wiederholt durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. So berichtet das Protokoll vom 2. November 1624: „Die alumni Samuel Ulmer, Hainrich Ammann, Georg Bärin, Hans Wilhelm Vyt und Hieroymus (Kaspar?) Haas, die den louff ihrer stipendien auff frömbden schülen vollendt und anjezo rechtmäßiger vocationen erwartind, mögind solch edle zeit mit ihnen wolanständigen und nutzlichen geschäften und arbeit zubringen. Hierüber sie (die Scholarchen) dan erkent und bevolen, daß sie sich wochentlich concionando (mit Predigen), disputando, declamando, auch in linguis hebræa et græca, üben sollen, damit sie nit allein, was sie [an] frömbden orten mit großem costen erlernet, behaltind, sonder auch zu demselben mehrere profectus hinzuthüynd, schülen und kirchen seinerzeit mit desto mehr frucht und nutzen zu dienen und vorzustohn. Derhalben soll ein jeder von den fünf obgenandten wochentlich ein predig halten, also daß eine dinstags früe im münster und eine umb acht uhren im spittal, eine sontags auff der steig, eine zu Newenhausen oder Hemethal oder Herblingen, und zwo von einem allein in der pfarrkirchen zu Löningen gehalten werden. Zudem soll einer am donnerstag ein locum communem theologicum in zwölff thesibus begriffen respondendo defendiren und der opponenten ald interroganten ein jeder drey derselben oppugniren, und nach verrichter disputation einer ein psalmum Davidis oder ein capitul auß den evangeliiis ald epistulis

---

<sup>1)</sup> SP 23. Okt. 1780.

Paulinis latine interpretando ablesen. Was nun von obgeschriebenen exercitiis für zeit überig sein würt, sollend sie declamando zu bringen. Darmit aber solche exercitia mit desto zierlicherer ordnung getrieben werdind, habind wollgedacht mein gnädige herren erkent, daß herr Melchior Hurter diaconus und herr Marcus Grimm schülmeister solche an ihrer direction haben sollen, welche die theses emendiren, denen disputationibus präsidiren, die labores nach eines jeden gelegenheit abtheilen und deßwegen sich vergleichen sollen.“

Dieser reichhaltige, mit sehr ins einzelne gehenden Vorschriften gespickte Arbeitsplan behagte natürlich den davon getroffenen fünf Kandidaten nicht. Wenigstens ihrer vier drückten sich nach Möglichkeit und erregten dadurch das Mißfallen ihrer vorgesetzten Behörde. Das Protokoll vom 14. Juli 1625 meldet: „Die alumni und expectanten als Hainrich Ammann, Georg Bärin, Caspar Haaß und Hans Wilhelm Vyt sollen einer umb den andern alle sonstag die gemeind und kilchen zu Löningen sowoll mit einer predig zu früher rechter zeit als einer über den catechismum ald kinderlehr gebürendes fleisses zu versehen, ihre predigen fleissiger, als bissharo beschehen, [zu] studieren und menicklichem mit lehr, leben und wandel erbauliche beispiel ze geben hiemit schuldig und verbunden sein für ains. Demnach hettend sich wolermelt mein gnädige herren versehen, es wurdind obgedacht ihre alumni vermög der 2. Novemb. von ihnen außgangner erkantnus die ihnen zu sonderbarem vortheil und guetem wollmainlich bestimpte exercitia getrieben haben. Die weil aber sie solche auß ihnen unbewußten ursachen underlassen und negligirt, als würt denselben hiemit bei verlierung ihrer stipendiien bevolen, unverzogenlich damit einen anfang ze machen und ihre progressus in theologia, gueten künsten und sprachen bester möglichkeit zu vermehren sich befleissen.“

Bald darauf<sup>1)</sup> mußte man sich wieder mit ihnen beschäftigen: „Dieweil Hieronymus Haaß und Wilhelm Vyt sowoll in einer von ihnen gestellten supplication als mit worten bei dem trunck herrn decanum Johann Conrad Kochen schmälich angezogen, sollend sie nächsten donstags für mein gnädige herren gestellt und ihnen

---

<sup>1)</sup> SP 18./21. Juli 1625.

gewiesen werden, wie sie ihre obern und fürgesetzten ehren sollend.“ Und weiter: „Dieweil die vier expectanten und meiner gnädigen herren alumni als Hieroymus Haß, Hainrich Ammann, Wilhelm Vyt und Georg Bärin die ihnen anbevolene exercitia nit volnfüert, ihre aufferlegte predigen liederlich studierend und haltend und in mehr weg sich ungebürlich betragen sollend, ist ihnen solches fürgehalten, scharpff verwiesen und [sie] zu fleißigem studieren und aller gebür, och schuldigen respects gegen ihren fürgesetzten und eltesten angewiesen worden.“

In einfacherer Weise verfügte man 1628<sup>1)</sup> über die Wartezeit Werner Bygells. Die Scholarchen verlangten von ihm, „daß er fürbaß auff sy warte und, wie ein ehrwürdig ministerium ihme bevehlen würt, predige, och die armen alle donnerstag in der spittaller kirchen, wann sy das allmuossen abholend, im gebett, wie herr Hanß Jacob Frey och gethon, ze underrichten schuldig sei.“

Mangel an Geistlichen wechselte mit Ueberfluß: 1747<sup>2)</sup> war man genötigt, um dem Mangel abzuhelfen, die außer Landes sich befindenden und bereits in das Ministerium aufgenommenen Kandidaten nach Hause zu berufen. Vier Jahre später zählte das Ministerium 83 Mitglieder, 1760 nur noch 63; 1764 fehlte es wieder an geistlicher Hülfe<sup>3)</sup>, so daß die Triumvirn auf Examinierung der noch nicht geprüften Kandidaten drangen. Außerdem verfügte man<sup>4)</sup>, daß die jungen Geistlichen ihre Predigten wieder memorieren sollten; nur alten wurde das Ablesen gestattet. Dies sei unanständig und geschehe nur aus Bequemlichkeit.

Im Jahre 1773 war die Zahl der Kandidaten wieder einmal besonders klein, mehrere abwesend und andere mit Arbeit überhäuft, so daß die Triumvirn vorschlugen, eine Zeitlang die Frühpredigten am Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, die ohnehin fast gar nicht besucht würden, auf acht Uhr zu verlegen. Außerdem wurde (1774) angezeigt, daß sogar in den Pfarrhäusern auf dem Land öffentlich sich Spielgesellschaften versammelten, und daß zwei Kandidaten sich mit Injurien und Schlägen traktiert hatten.<sup>5)</sup> Beides gab den traurigen Anlaß zu einer Session des Schulrates,

<sup>1)</sup> SP 29. April 1628. — <sup>2)</sup> SP 26. Aug. 1747. — <sup>3)</sup> SP 20. März 1764.

<sup>4)</sup> SP 22. Mai 1764. — <sup>5)</sup> SP 27. Jan. 1774.

wobei zunächst zur Sprache kam, was für verschiedene Eindrücke zumal der letztere Vorfall auf das Publikum gemacht habe, indem ein Teil sich über ein solches Aergernis betrübt, der andere hingegen darüber gespottet habe. Vor dem Triumvirat, das die Sache an sich zog in der Hoffnung, daß sie unterdrückt werden könne, hätten sich die beiden aufrichtig versöhnt und über das Vorgefallene herzliche Reue bezeugt. Dessenungeachtet wurden sie vor den Schularat gerufen, ihnen die Häßlichkeit ihrer Aufführung im allgemeinen vorgehalten und befohlen, das, was vorgefallen, der Wahrheit gemäß zu erzählen. Kandidat Forster erklärte hierauf seine gänzliche Aussöhnung und gestand, sich durch Heftigkeit vergangen zu haben. Herr Köchlin habe ihn zuerst um Haltung des Abendgebets angesprochen; er habe sich zuerst entschuldigt, weil er irgendwohin habe gehen wollen, habe es aber doch versprochen und nur sich ausgebeten, ihn nicht so unvorbereitet zu überfallen. Und nun habe ein Wort das andere gegeben. Köchlin: er hätte ja nur abschlagen können. Forster: er habe schon oft gedient. Köchlin: er habe keine Manieren. Forster: er wolle keine Manieren zu Paris lernen. Köchlin: er sei ein Knopf. Forster: und er ein Bärenhäuter. Hierauf versetzte jeder dem andern einen Backenstreich. Köchlin zog den Stock, und dann rauften sie, bis die Kindsmagd sie trennte, die einem durch die Straße gehenden Manne alles erzählte. Forster fügte noch hinzu, er sei gereizt worden und könne sich nicht mehr besinnen, wolle sich aber jeder Strafe gehorsam unterwerfen. Köchlin hätte gewünscht, daß man mit dem allgemeinen Geständnis vorlieb genommen hätte, um weiteres Aergernis zu verhüten. Er sei dem Herrn Kandidaten Forster anständig und freundlich begegnet, ja habe ihm für den letzten Dienst gedankt; er habe ihn aber ganz verdrießlich angetroffen und von der Bitte abstrahieren wollen, worauf ihm dann der andere die gestrige Ueberraschung vorgeworfen, auf seine Entschuldigung aber sich anerboten habe, was er angenommen, indem er sich zu Gegendiensten bereit erklärte. Unter der Tür habe der Herr Forster wieder angefangen und gesagt, er müsse deswegen nicht glauben, daß er auf dem Posten stehe. Hierauf habe er, Köchlin, erwidert, so wolle er es (das Abendgebet) verstehen. Forster: Ja, dann. Köchlin: das sei unverschämt usw. Nachdem alsdann der Herr Dekan und Herr Triumvir Köchlin mit

ihrem Neffen und Sohn sich in den Ausstand begeben und beide „zu Gelindigkeit“ empfohlen hatten, fand man im Schulrat, dieser Auftritt sei eine Folge der freien und ausgelassenen Lebensart, die sich diese und andere Kandidaten angewöhnt hätten. Angezogen wurde ferner die Schändlichkeit und Strafbarkeit des Kontrastes zwischen Lehre und Leben, die schlimme Wirkung des Beispiels, die geringe Zahl der Kandidaten, die Abhülfe erfordernde Ausbreitung des Skandals, die Bedenklichkeit einer zwar verschuldeten eklatanten Ahndung bei der übeln Aufführung von Kandidaten und selbst festangestellten Geistlichen, das Weltliche in der Kleidertracht und endlich das Hasardspiel. Herr Köchlin sollte sogar gesagt haben, er habe nicht gewußt, daß Bankospiel verboten sei. Die einen wollten sie mit einem derben Verweis laufen, andere sie dieses Jahr nicht mehr das hl. Abendmahl spenden lassen, einer stimmte für zeitweilige Suspendierung. Man einigte sich dahin, daß sie über das Fest in der Stadt weder predigen noch sanctam coenam administrieren sollten. Auch verbot man ihnen unter ernsthafter Drohung die Eitelkeit und besonders das Spielen.

## IX. Die Strafgewalt der Scholarchen.

In diesem Abschnitt soll ausführlich die Rede sein von der Strafkompetenz der Scholarchen den auswärts studierenden Stipendiaten gegenüber, obwohl einzelne Fälle schon früher in anderem Zusammenhange erwähnt worden sind. Den Schluß bildet dann die Vorführung eines Kleeblattes, an dem die erwähnte Strafkompetenz sich voll auszuwirken reichlich Gelegenheit fand.

Es ist nicht leicht, die Vergehen, wegen deren der Schulrat strafend einschritt, nach ihrer Schwere abzustufen. Es brauchte nämlich gar nicht viel, bis den Schuldigen das Stipendium vorübergehend oder dauernd entzogen wurde, was man kassieren, privieren oder exautorieren hieß. Milde Fälle sind etwa folgende: